

Frank Neubacher & Deborah Kant

Resozialisierung als leeres Versprechen: Warum der Strafvollzug hinter den eigenen Ansprüchen zurückbleibt

Befunde und Erkenntnisse aus der Forschung zum Anstaltsklima in Deutschland

In Deutschland ist Resozialisierung ein Grundrecht von Gefangenen und zugleich vorrangiges Ziel des Strafvollzugs. Der Beitrag untersucht, in welchem Maß der Vollzug diesen Ansprüchen gerecht wird. Er greift hierfür auf Einschätzungen von 220 erwachsenen männlichen Gefangenen und 203 Bediensteten zurück, die im Zuge eines Forschungsprojekts zum sozialen Klima in zwei deutschen Justizvollzugsanstalten ermittelt wurden. Dabei geht es nicht um einen Vergleich der beiden Anstalten, die sich in ihren Ausgangsbedingungen unterscheiden, sondern um die Frage, wie lebendig bzw. greifbar der Resozialisierungsgedanke für die im Vollzug lebenden und arbeitenden Menschen ist. Im Ergebnis erscheint Resozialisierung als ein „leeres Versprechen“, weil die Anstalten – jede auf ihre Weise – sowohl hinter den gesetzlichen als auch den eigenen Ansprüchen zurückbleiben. Wie und warum sie trotz aller Anstrengungen scheitern, veranschaulicht der Beitrag, indem er sich auf Befragungsdaten, Interviews, Beobachtungen und zahlreiche Beispiele stützt. Die Gründe für die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit liegen in systemischen Zwängen (insbesondere fehlenden Ressourcen) und antagonistischen Zielsetzungen bzw. Prioritäten. Diese Situation führt bei Gefangenen zu Resignation und Enttäuschung, während sich die Bediensteten zum Teil auf problematische Einstellungen zurückziehen, die in Bezug auf Resozialisierung große Skepsis, sogar Verweigerung erkennen lassen.

Schlagwörter: Anstaltsklima, Entlassungsvorbereitung, Lockerungen, Resozialisierung, Sicherheit und Ordnung, soziales Klima, Strafvollzug, Vollzugsplanung, Vollzugsziel

Resocialisation as an Empty Promise: Why the Penal System Falls Short of its Own Aspirations

Findings and Insights from Prison Climate Research in Germany

In Germany, resocialisation is both a fundamental right of prisoners and the primary goal of the prison system. This article examines the extent to which the German prison system fulfils these requirements. To this end, it draws on data from 220 adult male prisoners and 203 members of staff from a research project that explores the social climate in two German prisons. The aim of this paper is not to contrast the two prisons with their differing conditions, histories, and locations, but to explore how “alive” or tangible the idea of resocialisation is for the people living and working in prison. Our findings demonstrate that resocialisation is more of an “empty promise” than it is a reality. Both prisons – each in its own way – ultimately falls short of implementing enshrined legal requirements and its own standards. The article illustrates how and why resocialisation efforts within these institutions fail by drawing on survey data, interviews, and observation. The reasons for the gap between ideal and reality lie in sys-

temic constraints (in particular a lack of resources) and conflicting objectives and priorities. These dynamics result in resignation and disappointment among prisoners, while staff sometimes resort to problematic attitudes that reveal deep-seated doubts, even denial, regarding the benefits of resocialisation.

Keywords: Corrections, Planning, Preparation for Release, Prison Climate, Resocialization, Security and Order, Social Climate

1. Einleitung

In Deutschland haben Gefangene einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Resozialisierung (BVerfG NJW, 1973, 1226, 1231). Es muss für sie eine reale Möglichkeit bestehen, dass sie ihre Freiheit wiedererlangen und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden. Ein so genannter Verwahrvollzug, der keine Anstrengungen zur Wiedereingliederung unternähme, wäre verfassungswidrig und würde auch gegen Art. 10 Abs. 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 verstoßen. Denn danach schließt der Strafvollzug „eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt“. Dieses Vollzugsziel findet sich auch in den Strafvollzugsgesetzen aller 16 Bundesländer an prominenter Stelle (z. B. § 1 Satz 1 StVollzG NRW: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Ziel, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“). Dabei ist der Vollzug von Beginn an darauf auszurichten, die Gefangenen zu befähigen, sich nach der Entlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern (siehe etwa § 2 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW).

Im Folgenden prüfen wir, ob der Strafvollzug diesen rechtlichen Anforderungen genügt und er auch die eigenen vollzuglichen Erwartungen erfüllt. Wir greifen hierfür auf qualitative und quantitative Daten von Gefangenen und Bediensteten aus zwei deutschen Justizvollzugsanstalten zurück, die im Zuge eines deutsch-schweizerischen Forschungsprojekts zum Anstaltsklima und zur Lebensqualität in Gefängnissen beforscht wurden.¹ Dabei geht es uns nicht allein darum zu untersuchen, inwieweit gesetzliche Ansprüche und tatsächliche Vollzugspraxis übereinstimmen. Es sollen ggf. auch die Gründe für das Auseinanderfallen von Anspruch und Wirklichkeit diskutiert werden.

¹ Das Projekt „Worauf es im Gefängnis ankommt: Anstaltsklima und Resozialisierung im internationalen Vergleich“ (DFG GZ: DR 909/7-1, NE 1178/7-1) wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und dem Schweizerischen Nationalfonds gefördert. An der Erhebung bzw. Auswertung der Daten war das gesamte Forschungsteam beteiligt. Wir bedanken uns bei – in alphabetischer Reihenfolge, aufgelistet jeweils nach Hochschulen – Nigar Asadullayeva, Kirstin Drenkhahn, Kristina Lewandowski, Eva Tanz (FU Berlin), Jacqueline Kolb, David Mühlemann, Ineke Pruin (Universität Bern) sowie Nicole Bögelein und Theresa Martínez Dreyer (Universität zu Köln). Für wertvolle Hinweise und Kommentare zu einer früheren Fassung des Beitrags bedanken wir uns herzlich bei Nicole Bögelein, Kirstin Drenkhahn, Ineke Pruin und zwei anonymen Reviewer:innen.

2. Besserung – Erziehung – Resozialisierung

2.1 Historische Entwicklung

Am Anfang steht ein Blick in die Geschichte des Strafvollzugs. Er ist kein Selbstzweck, sondern soll verdeutlichen, dass Resozialisierung erst spät, nämlich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in den Vordergrund trat (ebenso Meier, 2023, S. 52). Bis dahin dominierten Vorstellungen, dass der Strafvollzug der Sühne, Vergeltung und Abschreckung diene. Es ist wohl eine Nachwirkung dieser Denktradition, dass in der Öffentlichkeit, besonders in Boulevardblättern, bis heute Unverständnis darüber geäußert wird, dass es den Gefangenen noch zu gut gehe („Hotelvollzug“, siehe Walter, 1999, S. 92, 246).

Freiheitsentziehung wurde erst im Lauf des 19. Jahrhunderts zur Regelstrafe. Zuvor waren Todes- und Leibesstrafen üblich, mit denen die Herrschenden Vergeltung übten und ihre Macht demonstrierten. Diese Strafen waren von weiteren Zwecken losgelöst (absolute Straftheorien). Der Besserungsgedanke war rudimentär und kam am ehesten darin zum Ausdruck, dass sich Geistliche in den Anstalten um die Aussöhnung des „Sünders“ /der „Sünderin“ mit Gott sorgten. Daneben war Arbeit ein zentrales Element der „Besserung“ bzw. „Erziehung“. Es ist kein Zufall, dass die ersten Gefängnisse, die im 16. Jahrhundert in London (1555) und Amsterdam (1595) eingerichtet wurden, Arbeitshäuser für Männer waren (bei Frauen: Spinnhäuser) (Krause, 1999; Meier, 2023, S. 47). Denn Arbeit hat seit jeher „einen ambivalenten Charakter“ – „einerseits Teil des Strafübels“, „andererseits Teil der Behandlung“ (Cornel, 2023b, S. 311). Arbeit war Kern von Disziplinierung und Gewöhnung an rigide vollzugliche und gesellschaftliche Erwartungen, die mit einem durch christliche Unterweisung geprägten Regime einhergingen (Sellin, 1944). Darüber hinaus sollte die harte Arbeit den Gefangenen das begangene Unrecht zu Bewusstsein bringen (Marisken, 2023, S. 36 f.). Mit der Zeit wich man in der Gestaltung der Lebensverhältnisse und der Arbeit immer weiter negativ von den ursprünglichen Vorstellungen ab (Howard, 1777; Marisken, 2023, S. 43 f.; Sellin, 1944, S. 61 ff.). Der Besserungsgedanke konnte wirtschaftliche Nützlichkeitsabwägungen oft nur bemänteln, nicht aber verbergen. Teilweise wurden Zuchthäuser an private Fabrikanten verpachtet, die auf Gewinnmaximierung aus waren (Walter, 1999, S. 30).

In nationalsozialistischer Zeit wurde Arbeit wie jede Bestrafung als Mittel der Abschreckung und Vergeltung eingesetzt. Dem Strafvollzug wurde ein Lagersystem zur Seite gestellt, in dem Zwangsarbeit der Vernichtung von „rassisch Minderwertigen“, politischen Gegnern und sonstigen „Volksfeinden“ diente. Nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes übernahmen die Alliierten die Kontrolle und sorgten im Zuge der „Denazification“ und „Reeducation“ für eine Neuausrichtung des politischen Systems. Für den Strafvollzug verlangte die Kontrollratsdirektive Nr. 19 der Alliierten von 12. November 1945 (Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser) als erste Voraussetzung der Rehabilitation² die

„Aufstellung eines Programms für nützliche körperliche Arbeit, das dem Sträfling die Folgen seiner verbrecherischen Handlungen zum Bewußtsein bringen und ihn zur Arbeit anleiten soll; es soll ihm auch die Überzeugung beibringen, daß körperliche Arbeit an sich selbst einen ausreichenden Ersatz für verbrecherische Tätigkeit bietet“ (Nr. 3 a der Direktive).

² Im Englischen wird eher von „Rehabilitation“ als von „Resocialisation“ gesprochen.

Wenn zum Beispiel § 64 Nr. 2 Satz 1 der Strafvollzugsordnung für das Land Bayern vom 20. Januar 1949 Arbeit als „wichtiges Erziehungsmittel“ bezeichnete, dann waren mit „Erziehung“ Anpassungsleistungen des Gefangenen gemeint. Denn Vergünstigungen (z. B. Hafterleichterungen, Aushändigung von Lichtbildern von Angehörigen, erweiterte Schreiberlaubnis, längere Lichterlaubnis) konnten nur „bei einwandfreier Führung und guter Arbeitsleistung“ gewährt werden und waren explizit als „Belohnung“ dafür ausgewiesen (siehe § 67 Nr. 1). Vor diesem Hintergrund erscheint die beharrliche Weigerung des Gesetzgebers in Deutschland, Gefangenen eine ausreichende Vergütung für die im Vollzug geleistete Arbeit zu zahlen, in einem anderen Licht. Es sind demnach vermutlich nicht alleine fiskalische Motive, sondern auch eine wenig reflektierte Auffassung von Gefangenenarbeit in der Öffentlichkeit, die den Gesetzgeber vor einer spürbaren Erhöhung der Gefangenenvergütung zurückschrecken lässt. Das Bundesverfassungsgericht hat das Vergütungssystem bereits zweimal, 1998 und erneut 2023, für verfassungswidrig erklärt. Zur Begründung führt es aus, Arbeit im Strafvollzug sei

„nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Sie muss dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen führen“ (BVerfGE, 98, 169).

Der Gesetzgeber habe „ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln“. Dieses Konzept müsse aus dem Gesetz selbst erkennbar sein. Dabei müssten die Zwecke, die im Rahmen des Resozialisierungskonzepts mit der Vergütung der Gefangenenarbeit erreicht werden sollen, im Gesetz benannt und widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt werden. Erst auf dieser Grundlage könne die Angemessenheit der Vergütung beurteilt werden, denn Ausgestaltung und Höhe der Vergütung seien so zu bemessen, dass die in dem Konzept festgeschriebenen Zwecke auch tatsächlich erreicht werden könnten (BVerfGE 166, 196). Das Bundesverfassungsgericht besteht also darauf, dass der Weg zur Erreichung des Resozialisierungsziels im Gesetz konkret ausbuchstabiert werden muss und Resozialisierung durch Arbeit keine leere Formel bleiben darf. Erhellend ist der Blick in die Vergangenheit auch in Bezug auf das Verhältnis zwischen Bediensteten und Gefangenen. Ein obrigkeitsstaatliches Verständnis von Über- und Unterordnung brachte ein steiles Machtgefälle und massive Freiheitsbeschränkungen für Gefangene mit sich. Ältere Vollzugsvorschriften zeigen, dass die Kommunikation der Gefangenen noch in den 1950er Jahren einer strikten Kontrolle unterlag. Nach § 76 der Strafvollzugsordnung für das Land Bayern war, zum Beispiel, jeder nicht ausdrücklich erlaubte Verkehr der Gefangenen untereinander oder mit anderen Personen untersagt. Bei der Arbeit durften die Gefangenen nur sprechen, soweit es die Arbeit mit sich brachte. Unzulässig war jeder nichtdienstliche Verkehr der Bediensteten mit Gefangenen (§ 39 Nr. 1). Und unter „Platzgebundenheit“ wurde verstanden, dass der Gefangene, von Notfällen abgesehen, nicht den ihm zum Aufenthalt bestimmten Raum verlassen und sich nicht einmal am Fenster zeigen durfte (§ 74).

Die Verhältnisse wurden erst in den späten 1960er Jahren in Frage gestellt (vgl. Schüler-Springorum, 1969). Mit der Überzeugung, dass auch Strafgefangene Träger von Grundrechten sind und dass Eingriffe in ihre Rechtssphäre einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und verhältnismäßig sein müssen (BVerfGE 33, 1), wurde dem Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 der Weg geebnet. Zum ersten Mal überhaupt gab es damit in Deutschland eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs. Sie stellte das Vollzugsziel der Resozialisierung – ohne dieses Wort

zu verwenden – an den Anfang (§ 2 Satz 1 StVollzG: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen [Vollzugsziel]“) und ließ Gestaltungsgrundsätze folgen, welche die Vollzugsbehörden anwiesen, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken (§ 3 Abs. 2). Die Begriffe „Resozialisierung“ und „Behandlung“ wurden nicht legaldefiniert; der Gesetzgeber überließ ihre Fortentwicklung Praxis und Wissenschaft (Meier, 2023, S. 45). In der Folgezeit erwuchs ein Verständnis von Behandlung, das weit gefasst war und sich auf die Begriffe „Befähigen“ und „soziales Lernen“ bringen lässt. Was die Kooperation der verschiedenen Akteur:innen im Vollzug betraf, sollten alle im Vollzug Tätigen zusammenarbeiten und daran mitwirken, die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen (§ 154 Abs. 1). Das bedeutete eine Aufwertung der resozialisierenden Aufgaben gegenüber den bloß kustodialen Aufgaben, auf die sich Teile des Allgemeinen Vollzugsdienstes traditionell des Öfteren zurückgezogen hatten (Walter, 1999, S. 221: „Law-and-Order-Standpunkt“). Im nordrhein-westfälischen Gesetz (§ 2 Abs. 3 StVollzG NRW) heißt es inzwischen klar und deutlich: „Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken mit, das Ziel des Vollzuges zu erreichen.“

Bis heute ist der Begriff „Resozialisierung“ im Gesetz nicht definiert. Im Kern geht es um die Wiedereingliederung der straffälligen Person in die Gesellschaft. Diese Zielsetzung betrifft in erster Linie den Strafvollzug, sie muss jedoch „auf die der Bewährungshilfe Unterstellten und Hilfesuchenden in der justiziellen und freien Straffälligenhilfe“ ausgedehnt werden (Cornel, 2023a, S. 21, 23). In zeitlicher Hinsicht muss Resozialisierung mit der Aufnahme eines Verurteilten in die Anstalt beginnen und im Sinne effektiver Entlassungsvorbereitung bis zur Klärung der Lebenssituation nach der Entlassung (z. B. Wohnung, Arbeit, soziale Kontakte) andauern. Inhaltlich geht es dabei nicht allein um „Kriseninterventionen“, Beratung und Hilfen, „pädagogische“ und „therapeutische“ Maßnahmen, sondern vor allem um das „Zurverfügungstellen von Lernfeldern“ (Cornel, 2023b, S. 323). Lindemann bezieht Re-Sozialisierung auf „gesellschaftliche Ausgliederung und soziale Randständigkeit, welche durch (Wieder-)Herstellung von persönlichen Beziehungen, Arbeitszusammenhängen, sozialer Sicherung etc. behoben werden müssten“ (Feest et al., 2022, Vor § 2 LandesR Rn. 5). Dieses Verständnis sei abzugrenzen vom Begriff der „Re-Sozialisation“, bei der es um die Bearbeitung von Sozialisationsdefiziten gehe und die den Verurteilten als defizitäres und behandlungsbedürftiges Individuum erscheinen lasse. Um „defizittheoretischem Vokabular“ keinen Raum zu geben, solle der Begriff der Behandlung daher alleine der ärztlichen Heilbehandlung vorbehalten werden (Feest et al., 2022, Vor § 2 LandesR Rn. 24).

2.2 Strafvollzugsgesetzgebung in den Ländern

Nachdem im Jahr 2006 die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Bundesländer übergegangen war, haben alle 16 Länder eigene Vollzugsgesetze erlassen. Unter der Überschrift „Behandlungsvollzug“ heißt es in § 3 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW, dass die Behandlung die „Grundlage der Erreichung des Vollzugsziels“ ist. Vollzugsziel (Resozialisierung) und „Behandlung“ sind also untrennbar miteinander verbunden. Es folgt eine detailreiche Erläuterung des Begriffs der Behandlung. Danach berücksichtigt die Behandlung den individuellen Förderbedarf der Gefangenen und umfasst namentlich Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, therapeutische Angebote, schulische Förderung, die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen, Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke sowie

Schuldnerberatung (§ 3 Abs. 2 StVollzG NRW). Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Der Behandlungsbegriff ist weiter gefasst und keineswegs auf Therapien im engeren Sinne begrenzt. Das Gesetz stellt klar, dass es auch um soziale Kompetenzen, Beratung und Motivation geht. In vielen Fällen bedeutet Straftäterbehandlung nichts anderes als soziales Lernen. Das kann sich in Einzelgesprächen mit Vollzugsbediensteten oder im Gruppensetting mit anderen Gefangenen ereignen oder auch in professionellen Therapiesitzungen mit den Fachdiensten gelingen. Das Erlernen und Einüben sozial konstruktiver Verhaltensweisen beginnt schon im alltäglichen Miteinander, z. B. beim respektvollen Umgang, in der Kommunikation und bei der Konfliktregelung. Es setzt sich fort, indem spezifische individuelle Problembereiche (z. B. Suchtverhalten, Schulden, Übernahme von Verantwortung) angegangen werden. Unter Umständen müssen unbearbeitete Probleme aus der Vergangenheit „aufgearbeitet“ oder tiefer liegende Persönlichkeitsstörungen therapiert werden. Dabei wird es immer auch um die Bedeutung von sozialen Bindungen und um die Fähigkeit zum Aufrechterhalten von Bindungen gehen. Insofern ist die soziale Verantwortung, in der jeder Mensch steht, ein wichtiger Aspekt des Behandlungsprozesses (Neubacher, 2024a, Kap. B Rn. 41).

Behandlung ist kein Standardvorgehen, sondern auf die Fähigkeiten und die Entwicklung der einzelnen Gefangenen auszurichten. Deshalb hängen Behandlungsvollzug und individuelle Vollzugsplanung (siehe § 10 StVollzG NRW, § 9 StVollzG Bln: Vollzugs- und Eingliederungsplanung) ebenso eng zusammen wie Behandlungsvollzug und Vollzugsziel. Mit der Vollzugsplanung, in die der Gefangene einzubeziehen ist, ist unverzüglich nach Durchführung der Eingangsuntersuchung zu beginnen; sie ist laufend zu aktualisieren. Anders als in Nordrhein-Westfalen erläutert das Berliner Gesetz weder den Behandlungsbegriff noch listet es bei den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung exemplarische Behandlungsmaßnahmen auf. Ein grundlegend anderes Verständnis von Behandlung ist damit jedoch nicht impliziert, was sich daran zeigt, dass im Zusammenhang mit dem Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans zahlreiche Maßnahmen genannt werden (§ 10 Abs. 1 StVollzG Bln). Ein besonderes Augenmerk wird auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen (§ 3 Abs. 1 StVollzG Bln) sowie auf eine verletztenbezogene Vollzugsgestaltung gelegt, die die berechtigten Interessen der Verletzten bei Lockerungs- und Entlassungsentscheidungen berücksichtigt und die Wiedergutmachung des materiellen und immateriellen Schadens anstrebt (§ 6 StVollzG Bln, siehe auch § 7 StVollzG NRW).

3. Anstaltsklimaforschung und Resozialisierung

3.1 Ziele des Forschungsprojekts

Das Ziel des hier vorgestellten Forschungsprojekts ist es kurz gesagt, die in Cambridge entwickelte Forschungsmethode zur Messung des Anstaltsklimas in den deutschsprachigen Raum zu übertragen, zu testen und nach Möglichkeit dauerhaft zu etablieren. Dabei geht es auch darum abzuschätzen, welche Rolle der Umstand spielt, dass in der Schweiz und in Deutschland die Resozialisierung ein dem Vollzug vorgegebenes Ziel und sogar ein verfassungsrechtlich abgesichertes Recht der Gefangenen ist, während sich die Situation in England anders darstellt. Die Strafvollzugsgesetzgebung ist dort lückenhaft und auf administrative Aspekte verengt. Es gibt weder ein Verfassungsgericht noch überhaupt die Neigung, Gefangene mit durchsetzbaren

Ansprüchen auszustatten (Lazarus, 2004; Morgenstern & Rogan, 2023, S. 3-5; Neubacher et al., 2023a, S. 1448-1449).

3.2 Forschungsstand

Forschungen zum Anstaltsklima ziehen seit einigen Jahren verstärkt Interesse auf sich (Überblick bei Guéridon, 2020), weil die Berücksichtigung des Anstaltsklimas neue Einsichten verspricht. Als übergreifende Variable erfasst es verschiedene maßgebliche Aspekte des Anstaltslebens und ermöglicht es, auf das große Ganze zu schauen. Unter Anstaltsklima oder sozialem Klima versteht man dabei die von Bediensteten und Inhaftierten wahrgenommene Menge sozialer, emotionaler, organisationaler und physischer Merkmale einer Haftanstalt (Ross et al., 2008) bzw. einzelner Vollzugseinheiten.

Das Prisons Research Centre der University of Cambridge hat in den zurückliegenden 20 Jahren eine spezielle Methode zur Messung des Anstaltsklimas entwickelt (grundlegend Liebling, 2004). Seine Forschungen zeigen, dass dort, wo das Anstaltsklima gut ist, die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Behandlungsmaßnahmen steigt und die Risiken von Gewalt und Rückfall reduziert sind. Die Art des Behandlungsprogramms scheint dagegen kaum Auswirkungen auf die Rückfallquote zu haben, wenn in dem Gefängnis, in dem es durchgeführt wird, kein ausreichend gutes soziales Klima herrscht (Auty & Liebling, 2020). Ein gutes Klima trägt außerdem zum Wohlbefinden von Inhaftierten und Bediensteten bei. Es kann die Auswirkungen gefängnistypischer Probleme wie Gewalt und Suizid unter Gefangenen abmildern (Auty & Liebling, 2024) und – konsequent zu Ende gedacht – buchstäblich Leben retten (Neubacher, 2024b). Die zahlreichen positiven Effekte eines guten Anstaltsklimas haben Liebling & Kant (2018, S. 209) auf den Punkt gebracht: „More legitimate prison climates generate fewer suicides and less violence and may lead to better outcomes on release.“

Diese Befunde harmonisieren mit jüngsten vollzugswissenschaftlichen Forschungsergebnissen, wonach das Fehlen von Sicherheit und Autonomie, viel Aufenthalt im Haftraum anstelle von Arbeit und Ausbildung maßgeblich zum psychischen Leiden von Inhaftierten beitragen und als bedeutsame Umgebungsfaktoren anzusehen sind (Favril & van Ginneken, 2024, S. 350). Begrünung des Anstaltsgeländes verbessert in signifikanter Weise das Anstaltsklima, was anhand von Gefangenenberichten über gesteigertes Wohlbefinden, weniger Selbstverletzungen und weniger Gewalt nachgewiesen werden konnte – und zwar unabhängig von persönlichen Merkmalen der Gefangenen (Moran et al., 2024). Eine Regressionsstudie zur Suchtbehandlung im Maßregelvollzug (Querengässer et al., 2015) nutzte biografische, klinische und juristische Daten von 777 Personen, die nach § 64 StGB untergebracht und mit Bewährungsentlassung oder Therapieabbruch entlassen worden waren. Die Ergebnisse unterstreichen die Bedeutung institutioneller Merkmale. Denn der Umstand, ob eine Therapie abgebrochen wurde oder nicht, war davon abhängig, wer den Patienten behandelte und wer die Behandlung veranlasst hatte. Beim Vergleich der Effektstärken zeigte sich, dass patientenbezogene Faktoren in den Hintergrund traten und äußere Faktoren, wie etwa das Stationsklima bzw. ein Wechselspiel verschiedener Faktoren während der Behandlung, deutlich wichtiger waren. Im Juni 2024 hat der Europäische Rat für Justiz und Inneres in seinen Beschlüssen zum Thema „Small-scale detention: focusing on social rehabilitation and reintegration in society“ festgehalten, dass kleinere Vollzugseinheiten individuell zugeschnittene Resozialisierungsmaßnahmen begünstigen und zur

Verringerung des Rückfallrisikos beitragen, weil sie einen positiven Einfluss auf die Lebensumstände der Gefangenen, auf dynamische Sicherheit, soziale Inklusion und die Atmosphäre im Allgemeinen haben (Council of the European Union, 2024).

Für das soziale Anstaltsklima ist das Verhältnis zwischen Bediensteten und Gefangenen von größter Bedeutung. Es wird maßgeblich von der Haltung und den Einstellungen der Bediensteten geprägt – davon, ob sie das Vollzugsziel und die Gestaltungsgrundsätze eines Behandlungsvollzugs verinnerlicht haben, ob sie dazu von der Anstaltsleitung und den Kolleginnen und Kollegen ermutigt werden, aber auch davon, welche Erfahrungen sie mit Gefangenen gemacht haben. Mehr und mehr hat sich, ausgehend von den 1970er Jahren, das Bild von der Rolle verändert, die den mittleren Diensten (Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst) zugedacht wird. Alleine schon aufgrund der Häufigkeit ihres Kontaktes mit den Gefangenen sind sie, wenn man den Behandlungsbegriff weit fasst, bei der Erreichung des Vollzugsziels und der Förderung eines positiven Klimas einzubeziehen (Oberfell-Fuchs, 2023, S. 126-127). Das wirft die Frage nach der Aus- und Weiterbildung dieser Dienste auf. Es gilt als ausgemacht, dass Bedienstete heutzutage über ein Verständnis für psychische Auffälligkeiten verfügen, einen vorurteilsfreien Umgang mit Minderheiten pflegen und Offenheit für Veränderungsprozesse mitbringen müssen (Oberfell-Fuchs, 2023, S. 134). Darüber hinaus wird von ihnen im „Spannungsverhältnis“ zwischen Behandlungsauftrag auf der einen Seite und Sicherheit und Ordnung auf der anderen Seite verlangt, dass sie kommunikations- und empathiefähig sowie zum Aufbau von Beziehungen in der Lage sind, die für die Behandlung unerlässlich erscheinen (Oberfell-Fuchs, 2023, S. 135).

Es stellt sich jedoch die Frage, ob das Selbstverständnis der Bediensteten der veränderten Rollenzuweisung und dem neuen Anforderungsprofil entspricht. Vieles deutet darauf hin, dass das bei Teilen der Bediensteten nicht oder nicht uneingeschränkt der Fall ist. In der Vollzugspraxis wird davon gesprochen, dass Bedienstete insoweit geteilter Meinung und manche durch die Veränderungsprozesse überfordert seien (vgl. auch Blanck, 2015, S. 29-32). Solche Widerstände und Überbewertungen des Sicherheitsaspekts unter Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sind – neben Unmut über schlechte Beförderungsaussichten, Arbeitsbedingungen und die Behandlung durch Vorgesetzte – über viele Jahre hinweg empirisch belegt worden (Blanck, 2015, S. 37 ff.).

Bei den Vorarbeiten zu dem nachfolgend präsentierten Projekt stießen die Projektverantwortlichen 2019 in einer Anstalt auf ein hohes Bedürfnis des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) nach Sicherheit und Ordnung, der u.a. auf die hohe Zahl von Gefangenen unter Beobachtung verwies. Es hatte den Anschein, als ob sich der AVD auf Ordnungsaufgaben zurückzog und den Inhaftierten mit großer Distanz begegnete. Die Bediensteten berichteten, sie würden „Kollegen zurückholen“, wenn sie „Gefangenen zu nahe“ kämen. Für Resozialisierungsaufgaben hielten die ausschließlich männlichen Beamten der befragten Gruppe die Fachdienste für zuständig (Drenkhahn et al., 2022, S. 248; Neubacher et al., 2023a, S. 1459). In der internationalen Forschung gelten „distrust of managers, ... cynicism toward correctional reform, and ... alienation from liberal humanitarian goals“ unter Vollzugsbediensteten als „well-documented“ (Liebling & Kant, 2018, S. 209). In idealtypischer Form seien zwei Bediensteten-Kulturen nachweisbar, die das Klima in einer Anstalt prägten: eine professionell-unterstützende („professionell-supportive“) Kultur, die Gefangene als Menschen mit Zukunft betrachte und Autorität in angemessener Weise ausübe, sowie eine widerständig-punitiv („resistant-punitive“) Kultur, welche die Vergangenheit verkläre und auf harte Disziplin setze (Liebling & Kant, 2018, S. 210-213). Aus Frankreich wird trotz beachtlicher Fortschritte in Bezug auf Gefangenenrechte ein

„low level of legalism“ konstatiert. Unter erfahrenen Bediensteten eines dortigen Hochsicherheitsgefängnisses waren Rechtsbewusstsein und Sozialisation ins Recht nur schwach ausgeprägt, wenn nicht sogar abwesend („the weakness, or even the absence, of legal socialisation“ – Herzog-Evans & Thomas, 2024, S. 83, 84). Das unterstreicht, dass Rechtslage und Vollzugspraxis ohne Weiteres auseinanderfallen können und dass Veränderungsprozesse an der Basis ankommen müssen. In Deutschland stellt sich die Situation anders dar. Morgenstern und Rogan (2023) fanden bei Vollzugsbediensteten in den zwei untersuchten Bundesländern – jedenfalls bei solchen in Leitungspositionen – eine ausgeprägte Orientierung an rechtlichen Vorgaben und am Resozialisierungsziel vor. Diese Bediensteten schätzten Gefangenrechte und Beschwerdemöglichkeiten ausdrücklich als positiv ein. Außerdem sahen sie einen Vorteil darin, dass gesetzliche Vorgaben als Mittel zur eigenen Absicherung dienen können. Trotz der grundsätzlichen Wertschätzung des Rechts neigten die Interviewten jedoch, möglicherweise als Folge des Resozialisierungsparadigmas, dazu, die Gefangenen weniger als Träger von Rechten denn als bedürftige Personen wahrzunehmen.

3.3 Operationalisierung

Wegen der besonderen Rechtslage in England beinhalten die Original-Fragebögen aus Cambridge (MQPL: Measuring the quality of prison life, SQL: Staff quality of life) keine Frage-Items, die unmittelbar auf spezifische Resozialisierungsleistungen des Vollzugs abzielen. Es gibt lediglich vier Items, bei denen Gefangene Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsorientierung einschätzen sollen („I am being helped to lead a law-abiding life on release in the community“, „This regime encourages me to think about and plan for my release“, „I am encouraged to work towards goals/targets in this prison“, „Every effort is made by this prison to help prisoners to stop committing offences on release from custody“). Aus dieser Situation ergab sich für unser Forschungsprojekt also die Aufgabe, neue Items für eine Dimension „Resozialisierung“ zu entwickeln, die diesen Aspekt in den Fragebögen für Gefangene und Bedienstete abbilden können (siehe Neubacher et al., 2023b). Zunächst wurden mit der Gefangenenarbeit, den Lockerungen (vollzugsöffnende Maßnahmen wie zum Beispiel Ausgang oder Ausführung) und der Entlassungsvorbereitung (als Teil des Übergangsmagements) drei Bereiche identifiziert, die zentral für einen Behandlungsvollzug sind, in den Fragebögen aber noch keine Berücksichtigung gefunden hatten. Das Item „Meine Arbeit hier entspricht meinen Fähigkeiten und Interessen“ greift eine gesetzliche Formulierung auf, wonach die Fähigkeiten und Interessen des Gefangenen zu berücksichtigen sind (§ 29 Abs. 2 StVollzG NRW). Das Item „Ich habe in dieser JVA praktisch keine Chance, vollzugsöffnende Maßnahmen zu bekommen“ bezieht sich darauf, dass Lockerungen, obwohl sie vorgesehen (§ 53 StVollzG NRW) und eine unerlässliche Voraussetzung für eine spätere frühzeitige Entlassung auf Bewährung sind, in der Praxis immer seltener gewährt werden (Düinkel et al., 2024). Das dritte Item „Die JVA unterstützt mich dabei, mein Leben nach der Entlassung zu organisieren“ fragt die Leistungen des Vollzugs bei der Entlassungsvorbereitung ab. Es ist unbestritten, dass in der Entlassungssituation Vorkehrungen dafür getroffen sein sollten, dass der bzw. die Inhaftierte „draußen“ über eine Wohnung, soziale Kontakte und einen geregelten Tagesablauf mit Arbeit bzw. Ausbildung verfügt (siehe etwa Cornel, 2023a, S. 41). Hinzu kommen ggf. Maßnahmen zur Regulierung einer Schulden- und Suchtproblematik. Diese drei Items waren also im Wesentlichen

darauf ausgerichtet zu ermitteln, inwieweit der Strafvollzug seinen Aufgaben bzw. Funktionen tatsächlich nachkommt.

Darüber hinaus wurden zwei weitere Items entwickelt („In dieser Anstalt besteht mein Recht auf Resozialisierung nur auf dem Papier“, „Die Resozialisierung der Gefangenen hat in dieser Anstalt höchste Priorität“), die weniger auf die tatsächliche Leistung der Anstalt, sondern auf das Empfinden der Inhaftierten abstellten. Es geht mit allen diesen Items also nicht darum, ob Gefangene Anspruch auf die Teilnahme an einem Behandlungsprogramm haben oder wie viele Programme durchgeführt werden. Die eigentliche Frage ist, ob die „Idee der Resozialisierung“ im beforschten Gefängnis auch außerhalb von strukturierten Programmen lebendig ist, also nicht nur auf dem Papier steht, und wie sie den Lebensalltag von Gefangenen und Bediensteten beeinflusst.

Im Fragebogen für die Bediensteten (SQL) wurden vier Items zur Resozialisierung verwendet. Drei entsprachen, umformuliert auf die Perspektive der Bediensteten, jenen Items aus dem Fragebogen für die Gefangenen („Gefangene haben in dieser JVA praktisch keine Chance, vollzugsöffnende Maßnahmen zu bekommen“; „Diese JVA legt großen Wert darauf, den Übergang der Gefangenen in die Freiheit gut vorzubereiten“; „Die Resozialisierung der Gefangenen hat in dieser Anstalt höchste Priorität“). Ein viertes Item („Ich bin hier in der Lage, das Potential von Gefangenen zu fördern“) erfasste, wie sehr die Bediensteten bei ihrer eigenen Arbeit die Möglichkeit haben, Gefangene gezielt zu unterstützen.

Die interne Konsistenz der Fragen zur Resozialisierung wurde mit Cronbachs Alpha ermittelt und erwies sich für beide Fragebögen als zufriedenstellend (JVA 1 – MQPL .711, SQL .696; JVA 2 – MQPL .754, SQL .642).

3.4 Methodisches Vorgehen, Stichprobe

Mit der Datenerhebung war ein Team aus zehn Forscherinnen und Forschern der beteiligten Universitäten (Freie Universität Berlin, Universität Bern und Universität zu Köln) je Anstalt fünf volle Tage (Montag bis Freitag) beschäftigt; über beide Wochen wurden insgesamt rund 800 Arbeitsstunden investiert. Der quantitative Teil des Forschungsprogramms bestand aus zwei Fragebögen, dem MQPL-Fragebogen für Gefangene und dem SQL-Fragebogen für Bedienstete. Der MQPL-Fragebogen umfasst 22 Dimensionen (nämlich 21 aus dem Original-Fragebogen plus die neu entwickelte Resozialisierungs-Dimension), der SQL-Fragebogen 19 Dimensionen (18 plus 1). Diese Dimensionen erstrecken sich auf nahezu alle Bereiche des Alltags im Gefängnis. Sie werden in den Fragebögen jeweils durch verschiedene Items gefüllt, die die einzelnen Gegenstandsbereiche detailliert abfragen. Die Items sollen auf einer fünfstufigen Skala bewertet werden („ich stimme absolut zu“, „ich stimme eher zu“, „ich bin unentschieden“, „ich stimme eher nicht zu“, „ich stimme absolut nicht zu“). Die MQPL-Fragebögen wurden in Fokusgruppen von bis zu zehn Gefangenen ausgegeben und von diesen unter Aufsicht von zwei Mitgliedern des Forschungsteams ausgefüllt. Die Zufallsauswahl erfolgte anhand einer Liste mit den Haftraumnummern der Inhaftierten. Wo diese Auswahl aus organisatorischen Gründen missglückte oder Gefangene zur Mitwirkung nicht bereit waren, wurden weitere Gefangene durch die Forschenden gefragt, ob sie sich freiwillig an der Befragung beteiligen wollten. Die Mitglieder des Forschungsteams standen bei Verständnisfragen bereit und nahmen die Bögen nach Abschluss der Befragung sofort an sich. Den Bediensteten wurden ihre Fragebögen (mit einem Umschlag) am Arbeitsplatz ausgehändigt. Sie warfen diese bis zum

Abschluss der Forschungswoche in einen Briefkasten, der am Ausgang der Anstalt platziert war und nur durch das Forschungsteam geöffnet werden konnte, oder übergaben sie einem Mitglied des Forschungsteams persönlich.

Der qualitative Teil der Forschung bestand aus Interviews mit Inhaftierten und Bediensteten sowie informellen Gesprächen und Beobachtungen. Zu diesem Zweck vereinbarten die Forschenden Termine, wohnten Besprechungen bei und hielten sich während der Freizeit der Gefangenen auf den Fluren auf etc. Dabei waren sie fast immer zu zweit unterwegs. Das ermöglichte es ihnen, ausgiebig Notizen zu machen. Schlüsselzitate wurden im Wortlaut festgehalten; auf Audioaufzeichnungen wurde bewusst verzichtet (siehe auch Bögelein & Martinez Dreyer, 2025). Zusätzliche Gelegenheiten für Interviews oder Gespräche ergaben sich im Anschluss an das Ausfüllen der Fragebögen und die Fokusgruppendifkussionen mit den Inhaftierten. Mit der Mehrzahl der Gefangenen, die einen Fragebogen ausfüllten, wurde, abhängig von ihrem Wunsch, auch ein kurzes Gespräch oder ein längeres Interview geführt. Diese waren unstrukturiert und folgten keinem Leitfaden. In einer der beiden Anstalten (JVA 2) verfügten die Forschenden über Schlüssel und konnten sich auf dem Anstaltsgelände frei bewegen. In der JVA 1 wurden die Forschenden in die zuvor vereinbarten Anstaltsbereiche durchgeschlosssen, wo sie sich dann längere Zeit aufhielten. Die Interviews bzw. Gespräche mit den Bediensteten fanden in der Regel an ihrem Arbeitsplatz (abgeschildert von Kolleg:innen) statt. Manchmal wurden Bedienstete auch auf ihren alltäglichen Wegen bzw. zu Terminen begleitet.

Die Forschungswochen fanden im Juni 2023 (JVA 1) und im November 2023 (JVA 2) statt. Zuvor waren die Bediensteten in Informationsveranstaltungen vor Ort über Zweck und Durchführung der Forschung unterwiesen worden. Die Inhaftierten wurden über Poster und Flyer informiert. Zusätzlich fand ein Gespräch mit der Gefangenenvertretung statt.

Aus der JVA 1 wurden 142 Fragebögen von Inhaftierten (80 % männlich, 20 % weiblich) und 77 von Bediensteten (58 % männlich, 42 % weiblich) ausgewertet, in der JVA 2 waren es 108 Fragebögen von Inhaftierten (100 % männlich) und 126 Fragebögen von Bediensteten (57 % männlich, 38 % weiblich, 5 % keine Angabe). Die Auswertung der quantitativen Daten erfolgte mithilfe von SPSS. Für jede Dimension wurde ein Mittelwert aus den Antworten auf die einzelnen Items gebildet. Das bedeutet, dass die Werte von 1,00 bis 5,00 reichen, wobei ein Mittelwert von 3,00 als neutraler Schwellenwert fungierte. Alle Aussagen sind im Datensatz so kodiert, dass Werte über 3,00 immer eine positive Bewertung bedeuten, während Werte unter 3,00 für eine negative Bewertung stehen. Die Forschungsnotizen, die die Mitglieder des Forschungsteams im Laufe der Woche angefertigt hatten, wurden anschließend – ebenso wie die Anmerkungen, die Befragte in den Freitextfeldern der Fragebögen hinterlassen hatten – mittels Maxqda codiert und ausgewertet.

Soweit es im Folgenden um die Einschätzungen der Inhaftierten geht, werden nur Daten von männlichen Gefangenen herangezogen.³ Die quantitativen Daten werden in den Abbildungen nach Anstalten getrennt präsentiert. Ein direkter Vergleich der Anstalten ist damit nicht beabsichtigt; hierfür sind die Ausgangsbedingungen zu unterschiedlich. Positive Werte über dem neutralen Schwellenwert werden in den Abbildungen in der Weise hervorgehoben, dass sie mit hellgelber Farbe hinterlegt sind. Deutlich negative Werte unter 2,00 werden vor hellrotem Hintergrund dargestellt. Bei Zitaten aus Interviews oder Gesprächen geben wir nachfolgend nur den Ort (JVA 1 bzw. JVA 2) und die Gruppenzugehörigkeit (Gefangene bzw. Bedienstete)

³ Die Daten von weiblichen Inhaftierten werden von Kristina Lewandowski, Freie Universität Berlin, für ihre Dissertation gesondert ausgewertet. Diese ist in Bearbeitung.

sowie bei Bediensteten zusätzlich den Tätigkeitsbereich an (z. B. AVD, Werkdienst). Das geschieht, um angesichts teils kleiner Gruppengrößen die Anonymität unserer Gesprächspartner:innen sicherzustellen.

4. Ergebnisse

4.1. Gesamteindruck der Anstalten

Beide Anstalten hinterließen einen zwiespältigen Eindruck, wobei sie jeweils auf ihre Weise Stärken und Schwächen aufwiesen. JVA 1 ist eine straff geführte und eng getaktete Anstalt, in der ein guter Umgangston herrscht, die Gefangenen aber viel sich selbst überlassen und wenig sichtbar sind. Aufgrund von Personalmangel (es fehlen ursprünglich vom Land zugesagte Stellen) ist der Allgemeine Vollzugsdienst vor allem mit Routineaufgaben betraut. Die Kommunikation mit den Gefangenen wird sehr knappgehalten. Der Fokus aller Bediensteten liegt auf Sicherheit und geordneten Abläufen. Für „Behandlung“ scheint wenig Raum zu sein. Das persönliche Verhältnis der Bediensteten untereinander ist sehr gut, insbesondere in den einzelnen Teams. Anstaltsleitung und die gesamte Leitungsebene genießen bei Bediensteten und Gefangenen hohes Ansehen. Die Gefangenen fühlen sich ziemlich sicher – sie befürchten weder Gewalt von Inhaftierten noch Schikanen der Bediensteten. Allerdings herrscht bei ihnen ein Gefühl der Stagnation vor. Sie beklagen einen Mangel an Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsorientierung. Vollzugslockerungen werden kaum gewährt (und wenn, dann nur über den offenen Vollzug); begleitete Ausgänge gibt es nur in besonders gelagerten Fällen. Unter den Bediensteten gehen die Meinungen darüber auseinander, ob Behandlung ein größeres Gewicht zukommen sollte. Ein Mitglied der Leitungsebene sieht eine positive Entwicklung, meint aber, Behandlung sei *„immer noch ein zartes Pflänzchen in den Köpfen einiger Bediensteter hier.“*

JVA 2 ist wegen unterschiedlicher Zuständigkeiten und Anstaltsteile baulich wie organisatorisch unübersichtlich. Sie macht den Eindruck, viel mit sich selbst beschäftigt zu sein. Teile des Personals, insbesondere des AVD, äußern Unzufriedenheit mit der Leitungsebene, die als abwesend, führungsschwach und wenig sichtbar beschrieben wird. Beklagt werden ein hoher Krankenstand von rund 30 %, Sicherheitsmängel und der Eindruck, dass jeder machen könne, was er wolle. Im Umgang mit den Gefangenen sind die Bediensteten ansprechbar und kümmern sich. Die Gefangenen fühlen sich ordentlich versorgt und einigermaßen sicher. Allerdings sehen sie aufgrund der Bewegungsfreiheit, die sie genießen (Aufschluss), und der lückenhaften Aufsicht durch die Bediensteten die Gefahr, dass schwächere Gefangene unterdrückt werden könnten. Außerdem klagen sie über geringe Aussichten auf vorzeitige Entlassung. Illegale Drogen sind den übereinstimmenden Berichten von Gefangenen und Bediensteten zufolge jederzeit erhältlich. Ein anstaltsübergreifendes Gemeinschaftsgefühl ist unter den Bediensteten nicht vorhanden.

4.2. „Hier wird bewusst gegen das Recht auf Resozialisierung verstoßen“ – Einschätzungen von Gefangenen

Die Resozialisierungsdimension erreicht in der Bewertung der Gefangenen in beiden Anstalten Mittelwerte, die unter dem neutralen Wert (3,00) liegen. In der JVA 1 wird sie mit 2,48 bewertet, was dort den schlechtesten Mittelwert aller 22 MQPL-Dimensionen darstellt; in JVA 2 beträgt der Wert 2,75 (noch schlechter waren die Ergebnisse bei den Dimensionen „Drogen und Ausbeutung“: 2,71, „bürokratische Legitimität“: 2,62, „Organisation und Widerspruchsfreiheit“: 2,60 und „Wohlbefinden“: 2,58). Auch wenn wir uns im Folgenden ausschließlich den Items aus der Dimension „Resozialisierung“ widmen, möchten wir darauf hinweisen, dass sich eine schwache Performance in der Dimension „Drogen und Ausbeutung“ bzw. „Organisation und Widerspruchsfreiheit“ als relevanter Rückfallprädiktor erwiesen hat (Auty & Liebling, 2020, S. 373).

Besonders unzufrieden sind die Inhaftierten mit der Umsetzung des Vollzugsziels der Resozialisierung. Die beiden Items „In dieser Anstalt besteht mein Recht auf Resozialisierung nur auf dem Papier“ (JVA 1: 2,25 bzw. JVA 2: 2,44) und „Die Resozialisierung der Gefangenen hat in dieser Anstalt höchste Priorität“ (2,16 bzw. 2,49) erhalten die schlechtesten Bewertungen (siehe Tabelle 1). Kritisiert werden auch die Aussichten auf vollzugsöffnende Maßnahmen (Lockerungen, 2,76 bzw. 2,81) sowie die Vorbereitung auf das Leben nach der Entlassung (2,39 bzw. 2,73). Im Vergleich dazu wird die Arbeit, die die Gefangenen verrichten müssen, weil Arbeitspflicht besteht, noch am besten eingeschätzt (2,83 bzw. 3,25). 40,0 % bzw. 46,2 % der befragten Gefangenen meinen, ihre Arbeit entspreche ihren Neigungen und Fähigkeiten.

Aufschlussreich ist, dass die Rangfolge der Items an beiden Orten fast identisch ist. Die Arbeit schneidet am besten ab, Lockerungspraxis und Entlassungsvorbereitung werden kritisch gesehen, und der Anspruch eines Resozialisierungsvollzugs wird klar zurückgewiesen. Einen deutlichen Unterschied gibt es lediglich bei der Vorbereitung auf das Leben nach der Entlassung, die in JVA 2 positiver eingeschätzt wird (2,73 versus 2,39). Das verdeutlicht, dass die Verhältnisse vor Ort trotz gleicher Rechtslage differieren können.

In den Aussagen der Gefangenen spiegeln sich allerdings auch Unverständnis und Enttäuschung darüber, dass der Resozialisierung kein höherer Stellenwert beigemessen wird. Für die meisten handelt es sich um etwas, das in ihrem Alltag nicht zu greifen ist.

„Resozialisierung steht auf dem Papier, aber fachlich wird es nicht gemacht. Ich weiß nicht, was wir tun können, um Lockerungen zu bekommen.“ (Gefangener, JVA 2)

„Resozialisierung? Die gibt es nicht.“ – Ein anderer Gefangener: „Würden intensive Gespräche dazugehören?“ [Antwort: Ja] – „Sehen Sie, das gibt es nicht.“ (Gefangener, JVA 1)

„Wo liegen die Stärken bei der Resozialisierung? Kannste nix schreiben. Die lassen die Menschen hier abkacken.“ (Gefangener, JVA 1)

Einige kritisieren explizit, dass zum Nachteil der Gefangenen gegen geltendes Recht verstoßen werde.

„Wir wollen hier nichts geschenkt bekommen. Aber genau so wie ich zu Recht verurteilt wurde, möchte ich auch mein Recht auf Eingliederung genießen.“ (Gefangener, JVA 2)

„Die Leute, die für einen zuständig sind, haben keine Ahnung vom Gesetz.“ (Gefangener, JVA 2)

„Hier wird bewusst gegen das Recht auf Resozialisierung verstoßen.“ (Gefangener, JVA 2)

Tabelle 1: Resozialisierung im Urteil der Gefangenen

	JVA 1				JVA 2			
	N = 112				N = 108			
	Mittelwert	% Ich stimme absolut/ eher zu.	% Ich bin unentschieden.	% Ich stimme absolut/ eher nicht zu.	Mittelwert	% Ich stimme absolut/ eher zu.	% Ich bin unentschieden.	% Ich stimme absolut/ eher nicht zu.
In dieser Anstalt besteht mein Recht auf Resozialisierung nur auf dem Papier.	2.25	65.0	17.9	17.1	2.44	54.1	25.5	20.4
Die Resozialisierung der Gefangenen hat in dieser Anstalt höchste Priorität.	2.16	17.8	20.0	62.2	2.49	25.8	20.6	53.6
Meine Arbeit hier entspricht meinen Fähigkeiten und Interessen.	2.83	40.0	17.0	43.0	3.25	46.2	25.8	28.0
Ich habe in dieser JVA praktisch keine Chance, vollzugsöffnende Maßnahmen zu bekommen.	2.76	45.6	24.3	30.1	2.81	37.2	31.9	30.9
Die JVA unterstützt mich dabei, mein Leben nach der Entlassung zu organisieren.	2.39	19.0	29.9	51.1	2.73	28.1	32.3	39.6
Overall Dimension Score	2.48				2.75			

In diesen letzten Aussagen schwingt Empörung mit, vielleicht sogar Fassungslosigkeit. Jedenfalls wird der Umgang des Staates mit den Gefangenen als ungerecht erlebt. Ein Gefangener hat es in die Metapher eines Rechtsgeschäfts gekleidet: Da er seine ihm vom Gesetz auferlegte Pflicht, die Strafe auf sich zu nehmen, erfüllt, erwartet er im Gegenzug, dass der Staat seiner Rechtspflicht zur Wiedereingliederung der Gefangenen erfüllt. Am Ende wird sogar in Zweifel gezogen, dass es der Vollzug überhaupt ernst meint mit der Wiedereingliederung der Gefangenen:

„Es gibt keine Haftlockerungen und wenig Möglichkeit, sich auch draußen vorzubereiten. Wie soll ich mir eine Wohnung oder Arbeit organisieren? Das ist nicht möglich, wenn ich mit denen nicht sprechen kann. ... Wollen die nicht, dass man reintegriert wird hier!?“ (Gefangener, JVA 1)

Auf Seiten der Gefangenen ist das Vollzugsziel der Wiedereingliederung jedenfalls ein sehr präsender Gesprächsstoff. Fast alle kennen die vollzugliche Terminologie, einige beziehen sich sogar auf konkrete Gesetzesvorschriften. Mehrfach erfolgt ein Hinweis auf Gefangene, von denen man vom Hörensagen weiß, dass sie sich auf dem Rechtsweg gegen die Anstalt durchsetzen konnten. In der Regel ist es nicht möglich, diese Angaben im Einzelnen nachzuprüfen. Das ist aber auch nicht nötig, um zu verstehen, dass sich die Gefangenen in diesem Punkt als Schicksalsgemeinschaft sehen, die sich zur Wehr setzen und ihre Rechte dem Vollzug abtrotzen muss. Der Erfolg eines Einzelnen wird dann als Etappensieg der ganzen Gruppe beklatscht.

Die Inhaftierten meinen jedenfalls, dass für ihre Interessen schlecht gesorgt werde und man daher selbst aktiv werden müsse.

Ein verwandtes und wiederkehrendes Thema ist die Undurchsichtigkeit der vollzuglichen Abläufe und die Verschleppung von Entscheidungen. Beklagt werden ihre Unberechenbarkeit und die Zeit, die dafür benötigt wird.

„Man hat mir gesagt, am Donnerstag kriegst du den offenen Vollzug. Dann hieß es plötzlich: es fehlt eine Unterschrift, Sie müssen 4-6 Monate warten.“ (Gefangener, JVA 2)

„Man darf nicht lockerlassen; wenn man nichts tut, passiert auch nichts.“ (Gefangener, JVA 1)

„Von Häftlingen wird Vereinbarungsfähigkeit gefordert, aber die JVA ist selber nicht absprachefähig!“ (Gefangener, JVA 2)

In den meisten Fällen kennen die Gefangenen nicht die Gründe, warum es zu den Verzögerungen gekommen ist. Sie können nur mutmaßen und immer wieder nachfragen. Man fühlt sich an Franz Kafkas Türhüterparabel „Vor dem Gesetz“ erinnert, in der „ein Mann vom Lande“ vergeblich versucht, Eintritt ins „Gesetz“ zu erlangen, welches von einem Türhüter bewacht wird. Dieser verweigert dem Einlass Begehrenden mit knappen Worten den Zugang und hält ihn immer wieder hin, indem er betont, dass dem Mann der Zutritt grundsätzlich möglich sei, nur eben nicht jetzt. Weil der Türhüter auf eine Reihe weiterer, noch mächtigerer Türhüter verweist, die den Mann im Gesetz erwarten, kann die Parabel auf der Metaebene als Beschreibung der Suche nach Recht in einem verzweigten, anonymen Verwaltungssystem gelesen werden. Tatsächlich wissen die Rechtssuchenden oft nicht, ob sie an der richtigen Stelle sind, ob sie hingehalten werden sollen oder ob die Auskunft gebende Person wirklich nicht Bescheid weiß.

Die Inhaftierten beklagen sich darüber, dass sie jedes auch noch so kleine Anliegen schriftlich und unter Verwendung eines bestimmten Antragsformulars vorbringen müssen, dass die Bearbeitungszeit oft lang ist und dass selbst bei Nachfragen nicht geklärt werden kann, ob der Antrag bearbeitet wird, liegengeblieben oder sogar verloren gegangen ist. In manchen Fällen verwiesen Bedienstete schlicht darauf, dass ihnen nichts vorliege und sie nicht wüssten, warum es gehe. Einige Inhaftierte machen sich deswegen Notizen, wenn sie einen Antrag abgeben oder Nachforschungen anstellen, um Bedienstete damit konfrontieren zu können. Sie äußern den verständlichen Wunsch nach einer Quittung bzw. einem Durchschlag des Antrags, um die Antragstellung mitsamt Datum im Zweifelsfall nachzuweisen.

Überhaupt ist Zeit bzw. das Zeiterleben ein großes Problem. Inhaftierte haben oft das Gefühl, es gehe nichts voran. In einem Gespräch mit Gefangenen in JVA 1 bricht es aus einem Gefangenen, der zuvor wortlos teilgenommen hat, plötzlich heraus: „*Meine Zeit vergeht langsam. Jeder Tag ist ein Kampf.*“ Danach verfällt er wieder in sein Schweigen.

Es ist nicht so, als ob Gefangene Bedienstete pauschal und undifferenziert abkanzeln. Fast alle Gesprächspartner beziehen sich auf konkrete Vorfälle, die sie selbst erlebt haben, und sind erkennbar bemüht, nicht alle Bediensteten „über einen Kamm zu scheren“. Bei der Verärgerung über unzureichende Leistungen des Vollzugs schwingt auch Verständnis für die Bediensteten mit. Das gilt vor allem mit Blick auf Personalengpässe und die Unterbesetzung in den Anstalten:

„Er [der Sozialarbeiter] hat viel zu tun und keinen Bock. Ich mache ihm auch keinen Vorwurf. Was sollen die machen, wenn die mit der Arbeit nicht nachkommen? Wenn man ihn mal erwischt

sagt er: ‚Es tut mir leid, ich habe noch so viel zu schreiben.‘ – Und ich? Warte seit SIEBEN MONATEN auf meine VPK [Vollzugsplankonferenz]!‘ (Gefangener, JVA 2)
„Die Sozialtherapeuten helfen, es dauert halt ein bisschen, bis man Besuch arrangiert, die Akten zusammenkriegt.“ (Gefangener, JVA 1)

Wenn auch die Kritik deutlich überwiegt, finden sich in beiden Anstalten einzelne Gefangene, die die Bemühungen des Vollzugs loben. In der JVA 1 berichtet ein Inhaftierter begeistert davon, dass ihm im Hinblick auf die bald bevorstehende Entlassung geholfen worden sei, eine Arbeitsstelle in seinem Ausbildungsberuf zu finden. In der JVA 2 äußert jemand, externe Fachkräfte, die an der Wiedereingliederung mitwirken, seien für jeden, der das wolle, erreichbar. Ein anderer schildert, dass ihm die Anstalt in der schwierigen Situation nach dem Tod eines nahen Verwandten unbürokratisch geholfen habe. Da er zum Begräbnis nicht habe ausgeführt werden können (die Gründe hierfür konnte der Gefangene nicht nennen), habe man der aus der Ferne angereisten Familie danach eine längere Besuchszeit bei ihm in der Anstalt zugestanden als eigentlich üblich.

Angesprochen auf die Resozialisierung haben alle Inhaftierten eine Meinung, die sie lebhaft zum Ausdruck bringen. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich diese Stimmen nicht alle auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen. Wir haben uns redlich angestrengt, ihnen allen hier Raum zu geben. Bei einer Zusammenführung unserer Eindrücke können wir nicht anders als festzustellen, dass die Gefangenen das, was der Vollzug an Behandlung und Resozialisierung anzubieten hat, für bei weitem nicht ausreichend halten. Sie quittieren die wahrgenommenen Defizite mit einer Mischung aus Hilflosigkeit, Ärger und Resignation.

4.3. „... aber Resozialisierung ist etwas anderes“ – Einschätzungen von Bediensteten

Die gleichzeitige Befragung der Bediensteten ermöglicht einen Abgleich mit ihren Einschätzungen zur Resozialisierung. Die Ergebnisse werden zunächst für alle Bedienstetengruppen (siehe Tabelle 2) und anschließend nur für den Allgemeinen Vollzugsdienst (siehe Tabelle 3) dargestellt.

Es zeigt sich, dass die Bediensteten die Resozialisierungsmöglichkeiten durchweg besser einschätzen als die Gefangenen. Die gesamte Dimension wird von allen Bediensteten in JVA 1 mit 3,26 (Gefangene: 2,48), in JVA 2 mit 2,83 (Gefangene: 2,75) bewertet. Es überrascht nicht, dass sich Gefangene, die von den gesetzlichen Vorgaben begünstigt werden, kritischer äußern als Bedienstete, welche diese Vorgaben erfüllen müssen.

Der AVD hat Tag für Tag Kontakt mit den Gefangenen. Er ist sozusagen am nächsten „dran“ und wird in besonderem Maße mit den Problemen und Schattenseiten des Vollzugsalltags konfrontiert. Es ist deshalb bemerkenswert, dass sich in JVA 1 die Bewertung der Resozialisierungsdimension durch den AVD (3,33) kaum von der aller Bediensteten (3,26) unterscheidet. Das ist in JVA 2 anders. Dort bewertet der AVD die Resozialisierung erheblich schlechter als die anderen Bediensteten (2,62 vs. 2,83). Tatsächlich fällt sein Urteil sogar noch kritischer aus als jenes der Gefangenen (2,62 vs. 2,75).

Tabelle 2: Resozialisierung im Urteil der Bediensteten (alle Gruppen)

	JVA 1				JVA 2			
	Mittelwert	N = 77			N = 126			Mittelwert
% Ich stimme abso-lut/ eher zu.		% Ich bin un-entschieden.	% Ich stimme abso-lut/ eher nicht zu.	% Ich stimme abso-lut/ eher zu.	% Ich bin unent-schieden.	% Ich stimme abso-lut/ eher nicht zu.		
Diese JVA legt großen Wert darauf, den Übergang der Gefangenen in die Freiheit gut vorzubereiten.	3.14	43.8	23.3	32.9	2.61	21.4	32.0	46.6
Die Resozialisierung der Gefangenen hat in dieser Anstalt höchste Priorität.	2.96	32.4	32.4	35.1	2.40	13.7	32.4	53.9
Gefangene haben in dieser JVA praktisch keine Chance, vollzugsöffnende Maßnahmen zu bekommen.	3.63	15.7	24.3	60.0	3.57	11.8	35.3	52.9
Ich bin hier in der Lage, das Potential von Gefangenen zu fördern.	3.36	50.0	31.4	18.6	2.75	25.3	33.0	41.8
Overall Dimension Score	3.26				2.83			

Tabelle 3: Resozialisierung im Urteil des Allgemeinen Vollzugsdienstes

	JVA 1				JVA 2			
	Mittelwert	N = 40			N = 48			Mittelwert
% Ich stimme abso-lut/ eher zu.		% Ich bin unent-schieden.	% Ich stimme abso-lut/ eher nicht zu.	% Ich stimme abso-lut/ eher zu.	% Ich bin unent-schieden.	% Ich stimme abso-lut/ eher nicht zu.		
Diese JVA legt großen Wert darauf, den Übergang der Gefangenen in die Freiheit gut vorzubereiten.	3.13	43.6	23.1	33.3	2.43	6.8	40.9	52.3
Die Resozialisierung der Gefangenen hat in dieser Anstalt höchste Priorität.	2.95	28.2	35.9	35.9	2.16	6.7	26.7	66.7
Gefangene haben in dieser JVA praktisch keine Chance, vollzugsöffnende Maßnahmen zu bekommen.	3.97	7.9	10.5	81.6	3.64	9.5	31.0	59.5
Ich bin hier in der Lage, das Potential von Gefangenen zu fördern.	3.24	43.2	35.1	21.6	2.38	9.5	33.3	57.1
Overall Dimension Score	3.33				2.62			

Das heißt die Beamt:innen des AVD teilen in JVA 2 nicht nur die kritischen Einschätzungen der Gefangenen, sondern gehen sogar noch darüber hinaus. Das Item „Ich bin hier in der Lage, das Potential von Gefangenen zu fördern“ erreicht bei ihnen nur einen Mittelwert von 2,38 (JVA 1: 3,24), das Item „Die Resozialisierung der Gefangenen hat in dieser Anstalt höchste Priorität“ nur einen Wert von 2,16 (JVA 1: 2,95). Das lässt auf tiefsitzende Unzufriedenheit und Frustration schließen, die mit Personalmangel und schlechter Ausstattung alleine kaum mehr zu erklären sind. Dies gilt insbesondere für JVA 2:

„Die werden hier stillgestellt, beruhigt, aber Resozialisierung ist was anderes.“ (AVD, JVA 2)

„Von Resozialisierung wird gesprochen, aber meiner Meinung nach nicht so viel gemacht.“ (Werkdienst, JVA 2)

Aber auch in der JVA 1 werden einige Bedienstete im Gespräch mit dem Forschungsteam deutlich und sprechen Mängel an, die aus ihrer Sicht bestehen:

„Natürlich sind die Gefangenen schlechter gestellt als früher! So viele Gefangene warten auf den offenen Vollzug hier, obwohl das eigentlich der Regelvollzug wäre!“⁴ (AVD, JVA 1)

„Für Frauen wird gar nichts geboten, das hat nix mit Resozialisierung zu tun hier. Das führt zu Frustration und das spüren dann wiederum wir.“ (AVD, JVA 1)

Das klingt nicht nach Gleichgültigkeit gegenüber den Resozialisierungsaufgaben, eher nach Kritik an den gesetzlichen und faktischen Rahmenbedingungen. Anscheinend handelt es sich um ein schwieriges Arbeitsumfeld, in dem die Gefahr besteht, dass selbst anfangs motivierte Mitarbeiter:innen irgendwann ihren Elan verlieren und aufgeben:

„... die kommen und denken, sie könnten was bewegen, aber dann sitzen die mit den Kollegen in der Zentrale rum und werden von denen beeinflusst.“ (Leitungsebene, JVA 2)

Es geht hier jedoch nicht allein darum, dass unter widrigen Arbeitsbedingungen der anfängliche Schwung verloren gehen kann. Gemeint ist auch, dass motivierte Bedienstete, die etwas bewegen wollen, von Kolleg:innen ausgebremst werden können, die ungestört lieber „eine ruhige Kugel schieben“ wollen. In diesem Sinne äußert sich jemand aus den Fachdiensten:

„Die zur Resozialisierung motivierten Leute werden schnell eingenordet. ... Es gibt einige Kollegen [beim AVD], die einen schlechten Einfluss auf die jungen Kollegen haben.“ (JVA 1)

Offenbar gibt es Unterschiede in der Arbeitsauffassung. Es ist die Frage, ob das Trennende insofern zwischen AVD einerseits und den Fachdiensten andererseits verläuft. Oder ob sich – mit anderen Worten – gerade unter Bediensteten des AVD eine Arbeitskultur ausmachen lässt, die im Abschnitt zum Forschungsstand als Problem beschrieben wurde und die Sicherheitsaspekte höher bewertet als den Behandlungsauftrag oder den Aufbau von Arbeitsbeziehungen. Diese Fragen lassen sich hier nicht abschließend beantworten. Dagegen spricht, dass die AVD-Bediensteten in beiden Anstalten nicht erkennen ließen, dass ihnen an einer Aufwertung der

⁴ Der offene Vollzug sieht keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor. Der Bedienstete bezieht sich darauf, dass der offene Vollzug früher im Gesetz (§ 10 Abs. 1 StVollzG Bund) vor dem geschlossenen Vollzug genannt wurde und die Regel sein sollte. Diese Reihenfolge ist in der neuen Ländergesetzgebung inzwischen umgekehrt.

disziplinierenden bzw. strafenden Züge des Haftregimes gelegen wäre. Es könnte auch sein, dass die bereits beschriebene Unzufriedenheit mit der Personalsituation sowie schwachen Organisations- und Führungsstrukturen in JVA 2 dort bei Teilen des AVD zu anhaltender Frustration und „innerer Kündigung“ geführt hat.

Ungeachtet dessen ist für die Beurteilung des Resozialisierungsgeschehens die Haltung von großer Bedeutung, die Bedienstete den Inhaftierten entgegenbringen. Sie wird im Fragebogen für Bedienstete als Dimension „positive Einstellungen zu Gefangenen“ erfasst. Diese umfasst vier Items: „Die meisten Gefangene sind anständige Leute“; „Mit der Zeit lernt man, die meisten Gefangenen zu mögen“; „Ich vertraue den Gefangenen in dieser JVA“; „Die meisten Gefangenen können resozialisiert werden“.

Die Mittelwerte zu dieser Dimension sind in beiden Anstalten ziemlich niedrig (JVA 1: 2,34, JVA 2: 2,08) und erreichen nicht einmal den neutralen Schwellenwert. In beiden Anstalten weisen die Bediensteten des AVD jeweils die niedrigsten Werte auf (JVA 1: 2,19; JVA 2: 1,85 – rot eingefärbt, weil unter 2,00), weswegen sie hier gesondert in tabellarischer Form dargestellt werden (siehe Tabelle 4). Ebenfalls im roten Bereich sind in JVA 2 die Mittelwerte des AVD bei den Items „Ich vertraue den Gefangenen in dieser JVA“ (1,53) und „Die meisten Gefangenen können resozialisiert werden“ (1,79). Dabei ist das letztere Item besonders aussagekräftig, denn es fragt die Einstellung zur Resozialisierbarkeit von Gefangenen direkt ab und betrifft den Glauben an die Lernfähigkeit und die Veränderbarkeit von Menschen. In beiden Anstalten stimmen lediglich 8 % aller Bediensteten (JVA 1: 8,2 %, JVA 2: 7,7 %) der Aussage „Die meisten Gefangenen können resozialisiert werden“ zu; 67 % der Bediensteten (JVA 1: 67,1 %, JVA 2: 67,3 %) stimmen dem nicht zu. Die Ablehnung ist in JVA 2 besonders ausgeprägt; dort stimmen 28,8 % „absolut nicht“ zu (JVA 1: 13,7 %). Rund ein Viertel der Bediensteten in beiden Anstalten ist in dieser Frage unentschieden.

Es scheint, als ob sich Bedienstete in dem Maße, wie sie die Resozialisierung in Frage stellen, auf betreuende Aufgaben bzw. auf Fürsorge zurückziehen. Das nachfolgende Zitat einer Bediensteten des AVD in JVA 2 bringt das auf den Punkt:

„Resozialisierung funktioniert nicht. Die psychische Auffälligkeit vieler Gefangener lässt sich im Gefängnis nicht behandeln. Ich sehe mich als Betreuerin – wie ‚betreutes Wohnen‘.“

Andere halten sich selbst nicht für zuständig, wenn es um Resozialisierung geht, sondern weisen die Verantwortung anderen zu, etwa anderen Bediensteten, der Politik oder – zumindest zum Teil – den Gefangenen:

„Liegt nicht an uns, sondern am Betreuer, oder wie die da drüben heißen.“ (AVD, JVA 2)

„Die Menschen kommen oft wieder, weil sie draußen nicht klarkommen. Die Gefängnisse werden immer mehr wie ‚Flüchtlingslager‘ für marginalisierte Leute. Es sollte stattdessen ein Auffangsystem draußen geben, das ihnen den Übergang in die Normalität ermöglicht.“ (Bedienstete, JVA 1)

„Resozialisierung ist ein starkes Wort. ... Es kommen viele Gefangene, die erstmal sozialisiert werden müssen. Die Persönlichkeiten der Gefangenen sind breit gefächert und es können nicht alle erreicht werden. ... Resozialisierung ist ein ambitioniertes Ziel, aber es findet hier insgesamt statt. ... Aber Resozialisierung obliegt auch den Gefangenen.“ (Leitungsebene, JVA 1)

Tabelle 4: Positive Einstellungen des AVD gegenüber den Gefangenen

	JVA 1				JVA 2			
	N = 40				N = 48			
	Mittelwert	% Ich stimme absolut/ eher zu.	% Ich bin unent-schieden.	% Ich stimme absolut/ eher nicht zu.	Mittelwert	% Ich stimme absolut/ eher zu.	% Ich bin unent-schieden.	% Ich stimme absolut/ eher nicht zu.
Die meisten Gefangenen sind anständige Leute.	2.34	5.3	36.8	57.9	2.00	4.8	14.3	81.0
Mit der Zeit lernt man, die meisten Gefangenen hier drinnen zu mögen.	2.16	9.4	21.9	68.8	2.00	9.5	14.3	76.2
Ich vertraue den Gefangenen in dieser JVA.	2.19	9.7	25.8	64.5	1.53	0.0	7.9	92.1
Die meisten Gefangenen können resozialisiert werden.	2.11	5.3	21.1	73.7	1.79	4.7	9.3	86.0
Overall Dimension Score	2.19				1.85			

Es ist menschlich nachvollziehbar, dass Bedienstete in einem schwierigen Arbeitsumfeld, das von Ressourcenknappheit in jeder Hinsicht geplagt ist, die Grenzen ihrer Handlungsmöglichkeiten betonen, Prioritäten setzen und Verantwortlichkeit an anderer Stelle suchen. Aus systemischer Sicht bedeutet es jedoch einen inhärenten Widerspruch zum eigentlichen Ziel der Institution.

4.4 Unterschiede in ein und derselben Anstalt

Eine Anstalt ist eine Welt für sich. Sie weist Besonderheiten im Hinblick auf ihre Geschichte, ihre Zuständigkeiten und ihre Ausstattung auf, die Auswirkungen auf das Anstaltsklima haben können. Nicht anders verhält es sich mit nachgeordneten Vollzugseinheiten wie Teilanstalten, Hafthäusern und Abteilungen, die ihrerseits spezielle Aufgaben haben und möglicherweise eigene (Mikro-)Klimata aufweisen.

In der JVA 1 sind die männlichen Gefangenen in verschiedenen Häusern untergebracht. Diese kommen auf Mittelwerte von 2,39 (Haus 1), 2,23 (Haus 2) und 2,48 (Haus 3). Die Werte erklären sich daraus, dass in Haus 3 Behandlungsabteilungen untergebracht sind, auf denen im Unterschied zu den anderen Häusern und Abteilungen der so genannte Aufschluss (Öffnung der Hafträume während der Freizeit) praktiziert wird. Entsprechend fallen die Bewertungen der Lebensqualität insgesamt (auf einer Skala von „1“ – niedrigster Wert – bis „10“ – höchster Wert) aus, denn Haus 3 (5,70) schneidet wieder am besten ab (Haus 1: 4,39; Haus 2: 4,14). Die weiblichen Gefangenen bewerten sowohl die Dimension „Resozialisierung“ als auch ihre Lebensqualität durchweg deutlich besser als die männlichen Inhaftierten. Trotzdem sind jene Frauen, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, kaum weniger kritisch als die männlichen Gefangenen.

„Du stehst vor dem Nichts.“ – „Resozialisierung gibt's hier nicht. Das ist nur stumpfsinniges, blödes Absitzen.“ (Gefangene im geschlossenen Vollzug, JVA 1)

„Im Gesetz steht, ‚kann‘ gemacht werden. Solange es nicht heißt ‚muss‘, wird es hier nicht gemacht.“ (Gefangene im geschlossenen Vollzug, JVA 1)

Anders als bei den inhaftierten Männern gibt es für sie vor Ort die Möglichkeit der Unterbringung im offenen Vollzug. Dass eine Verlegung dorthin nicht oder nicht schon früher genehmigt wird, ist ein weiterer Anlass für Kritik:

„Die Frauen werden so lange wie möglich hier gehalten, indem sie in den offenen Vollzug erst viel zu spät gelassen werden. Der Wechsel lohnt sich dann nicht, da meistens bald eh zwei Drittel ansteht.“ (Gefangene im geschlossenen Vollzug, JVA 1)

„Dass man Stück für Stück wieder an die Freiheit gewöhnt wird, fehlt komplett.“ (Gefangene im geschlossenen Vollzug, JVA 1)

Frauen im offenen Vollzug schätzen ihre Situation wiederum besser ein als jene im geschlossene Vollzug („*Jeder, der es möchte, kriegt die Unterstützung, die er braucht. Man muss sich aber auch selbst bemühen*“, Gefangene im offenen Vollzug, JVA 1). Das kann mit dem Grad der Offenheit (einschließlich großzügiger Freiflächen mit Begrünung und Tieren) und dem näher bevorstehenden Entlassungszeitpunkt erklärt werden. Außerdem ist die Zahl der in den jeweiligen Vollzugseinheiten untergebrachten Frauen deutlich kleiner als bei den Männern. Kleinere Vollzugseinheiten ermöglichen eine persönlichere, weniger anonyme Betreuung sowie den Aufbau von konstruktiven Arbeitsbeziehungen (Neubacher & Boxberg, 2018, S. 205-207). Bedienstete gehen dort nach eigenen Angaben mit einer anderen Haltung an die Arbeit („*Im geschlossenen Vollzug sind eher die Bediensteten mit den Scheuklappen*“ – Bediensteter, offener Vollzug).

Für JVA 2 sind ebenfalls deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Anstaltsteilen festzustellen. Das trifft insbesondere auf ein Hafthaus einer Teilanstalt zu, in der ausschließlich Menschen inhaftiert sind, die eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen (siehe Bögelein & Martinez Dreyer, eingereicht). Aber auch zwischen einer ganzen Teilanstalt und den anderen Teilanstalten sind die Unterschiede ausgeprägt und gut wahrnehmbar. Den quantitativen Daten zufolge ist das Wohlbefinden der Gefangenen in dieser Teilanstalt deutlich herabgesetzt (Mittelwerte der entsprechenden Dimension „Wohlbefinden“ in den beiden dazugehörigen Hafthäusern: 2,30 bzw. 2,45 – gegenüber 2,85, 2,75 und 2,67 in den anderen Häusern). Die Gefangenen zeigen sich in Gesprächen frustriert und beklagen eine im Vergleich zu anderen Anstaltsteilen besonders restriktive Praxis bei der Gewährung von Vollzugslockerungen:

„Vollzugslockerungen? Nein, es passiert hier gar nix. 90 % der Gefangenen sitzen hier fest.“ (Gefangener, JVA 2)

Ein anderer bekräftigt das mit der Schilderung seines Beispielfalles:

„Ich war eigentlich schon über Monate gelockert, aber noch kein einziges Mal vor der Türe!“ (Gefangener, JVA 2)

Vielen bringen zum Ausdruck, dass die Verweigerung von Lockerungen bei ihnen Hoffnungslosigkeit auslöse. Ein Gefangener meint, es fühle sich an, als ob die Anstalt „*das Leben wie ein Blatt Papier in die Mülltonne werfe*“ (Gefangener, JVA 2).

5. Diskussion

Die Befunde legen für beide Anstalten erhebliche Defizite bei der Gestaltung eines resozialisierungsorientierten Vollzugs offen. An beiden Orten gibt es personelle Engpässe, vollzugsöffnende Maßnahmen (z. B. Ausgang, Ausführung, Verlegung in den offenen Vollzug) spielen kaum eine Rolle, und die Gefangenen beklagen intransparente, schleppende und unberechenbare Entscheidungsprozesse. Außerdem lässt sich ein Großteil der Bediensteten wenig vom Vollzugsziel der Resozialisierung leiten; sie sind im Gegenteil sehr skeptisch, was die Resozialisierbarkeit von Gefangenen angeht. Die Idee der Resozialisierung ist dementsprechend alles andere als lebendig.

Zwischen den Anstalten gibt es aber auch Unterschiede. Der hervorstechendste ist, dass in der JVA 1 die Gefangenen in ihrer Bewegungsfreiheit besonders eingeschränkt sind. Aufschluss, und damit Kommunikation und soziale Kontakte zu Mitgefangenen, gibt es nur in einem von drei Hafthäusern und nur in solchen Abteilungen, für die beim Justizministerium zuvor eine ausdrückliche Genehmigung eingeholt wurde. Auf Nachfrage teilte das zuständige Justizministerium mit, dass gemäß der Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in einer JVA sämtliche Haftraumtüren und sonstigen Türen stets verschlossen zu halten sind und dass hiervon ausschließlich mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Ausnahmen gemacht werden könnten. Genehmigungen würden von einem Behandlungskonzept, von baulichen Voraussetzungen der Abteilung und davon abhängig gemacht, dass während der Aufschlusszeit mindestens ein Bediensteter ständig anwesend sei. Zudem würden in Behandlungsabteilungen nur drogenabstinente Gefangene aufgenommen, die „Gemeinverträglichkeit und Gruppenfähigkeit aufweisen“.⁵ Die Herausnahme bestimmter Gefangenengruppen aus dem Behandlungsprozess erinnert an das Schicksal nichtdeutscher Gefangener, die bundesweit, wenn ihnen eine Abschiebung nach der Haftzeit droht, regelmäßig vom offenen Vollzug und von Vollzugslockerungen, oft auch vom „nahezu gesamten Repertoire, das der Strafvollzug zum Zweck der Resozialisierung bereithält“, ausgeschlossen werden (Graebisch, 2023, S. 445).

Das Ministerium wirkt also in mehrfacher Hinsicht auf die Vollzugsgestaltung in JVA 1 ein. Zum einen schränkt es den Handlungsspielraum der Anstalt mit einer Personalzuweisung ein, die nach Auskunft der Anstalt hinter früheren Zusagen und dem tatsächlichen Bedarf zurückbleibt. Zum anderen kontrolliert es mit dem Genehmigungsvorbehalt behandlerische Ansätze und sendet damit das Signal aus, dass Behandlung lediglich im Rahmen von Sicherheit und Ordnung erwünscht ist. Behandlung wird auf diese Weise als begründungsbedürftige Ausnahme konstruiert – und nicht als Regel. Man kann das als Gegensteuerung zum Vollzugsziel Resozialisierung verstehen, insbesondere, wenn man den zusätzlichen Arbeitsaufwand berücksichtigt, den eine knapp besetzte Anstalt für die Erarbeitung eines Konzepts aufbringen muss. Zu Behandlungsanstrengungen wird so nicht ermutigt. Die Anstalt hat diese Priorisierung der Sicherheit ihrerseits übernommen. Dabei handelt es sich um eine bewusste Strategie, denn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird als Reaktion auf die personellen Engpässe nahegelegt, keine Beziehungen zu Gefangenen aufzubauen, weil das unter den gegebenen Umständen die Gefahr einer Überforderung mit sich brächte und unweigerlich zu Enttäuschungen bei den Gefangenen führen müsse, die in ihrem Leben bereits mehrfach Beziehungsabbrüche erlebt hätten. Glaubhaft wird versichert, gerne würde man „mehr machen“, doch dies setze ein höheres Maß an Sicherheit voraus. Unter den herrschenden Umständen sei Resozialisierung

⁵ Schriftliche Mitteilung des Justizministeriums, Abteilung Justizvollzug, vom 12. und 13. Juli 2023 (beide Emails liegen dem Autor bzw. der Autorin vor).

bedauerlicherweise „nur ein Feigenblatt“. Das deckt sich mit der Wahrnehmung der Gefangenen. Einer von ihnen berichtet etwa, dass selbst auf den Behandlungsstationen der Aufschluss des Öfteren wegen Personalmangels kurzfristig gestrichen werden musste. Dies erzeuge starke negative Emotionen („... *da kochte es schon wieder in mir*“, Gefangener, JVA 1).

Anders stellt sich die Situation in der JVA 2 dar. Die Inhaftierten genießen vergleichsweise viele Freiheiten. Aufschluss findet regelmäßig statt (15-20 Uhr, am Wochenende 14-17 Uhr) und wird nicht eingeschränkt. Duschen ist, anders als in JVA 1, wo nur zweimal pro Woche geduscht werden kann, außerhalb der Arbeitszeiten nach Belieben möglich. Trainings- bzw. Behandlungsprogramme (z. B. Anti-Gewalt-Training, Vater-Kind-Gruppe) sind überwiegend an freie Träger ausgelagert worden, während die „Straftatbearbeitung“ in den Händen von Anstaltsbediensteten liegt. Im Vollzug des Bundeslandes, in dem JVA 2 gelegen ist, fungieren Beschäftigte des Sozialdienstes als Gruppenleiter bzw. Gruppenleiterinnen von Bediensteten des AVD. Dieser definiert sich überwiegend so, dass Unterstützung und Betreuung der Gefangenen zum Kreis der Aufgaben gezählt werden. Die Inhaftierten sind über die bestehenden Angebote informiert und halten sie auch für zugänglich. Andererseits schränken Lücken in der Beaufsichtigung und die Verfügbarkeit von Drogen das Sicherheitsgefühl der Gefangenen und Bediensteten etwas ein. Diese versorgen die Gefangenen zwar, haben aber kein Zutrauen in ihre Entwicklungsmöglichkeiten. Außerdem wird Resozialisierung durch eine eher paternalistische Haltung der Bediensteten (nicht „auf Augenhöhe“) sowie die massive Unzufriedenheit des AVD mit der Beschäftigungssituation (Krankenstand, Schwächen bei Organisation und Führung) beeinträchtigt. Der Eindruck, jeder könne machen, was er wolle, führt zu zusätzlicher Verunsicherung und dem Gefühl, auf sich gestellt zu sein.

Unternimmt man den Versuch, die beiden Anstalten mithilfe der erörterten Idealtypen (Liebling & Kant, 2018, s.o. unter Abschnitt 3.2.) einzuordnen, so wird man JVA 2 eine zum Teil „professionell-unterstützende“ Kultur attestieren müssen. Die Bediensteten agieren professionell, setzen mehr auf Zusammenarbeit mit den Inhaftierten denn auf Disziplinierung und versorgen sie ordentlich. Einschränkungen ergeben sich jedoch insofern, als den Gefangenen keine Veränderung zugetraut wird und man das Ziel der Resozialisierung kleinredet. Auch Distanz und Misstrauen gegenüber der Anstaltsleitung stehen einer weiteren Annäherung an diesen Idealtyp entgegen. Letzteres ist in JVA 1 nicht vorzufinden. Auch dort agieren die Bediensteten sehr professionell und reden nicht einer harten Disziplinierung das Wort. Aber wie in JVA 2 sind die Einschätzungen zu den Gefangenen und ihrer Veränderungsbereitschaft pessimistisch. Eine Zukunftsorientierung ist ebenso wenig im Behandlungsbereich festzustellen. Für die Gefangenen und den Aufbau von Beziehungen bleibt, ob man das will oder nicht, wenig Zeit.

In beiden Anstalten bestimmt Resozialisierung weder als handlungsleitendes Hauptziel noch als verfassungsrechtlich garantiertes Grundrecht der Gefangenen den Vollzugsalltag. Vielmehr wird sie als durchaus wünschenswertes, aber in der Ferne liegendes und praktisch unrealistisches Ziel beschrieben. Sie erscheint als Wunschdenken, als Idealzustand, für dessen Erreichung viele Bedingungen nicht erfüllt sind, vielleicht sogar als Utopie, die nie erreichbar sein wird. Das ist ein sehr großer, ein sehr ernüchternder Kontrast zur geltenden Rechtslage. Die Differenz zwischen „law in the books“ und „law in practice“ (Liebling, 2011, S. 488-90) könnte nicht eindringlicher sein. Sie erfordert es, dass wir den Gründen für dieses Auseinanderfallen von Anspruch und Wirklichkeit nachforschen.

Am Anfang ist das Wort – und dem mangelt es im hiesigen Kontext an Eindeutigkeit. Schon der Gesetzgeber des Bundesstrafvollzugsgesetzes sowie der 16 Landesstrafvollzugsgesetze hat

davon abgesehen, den Begriff „Resozialisierung“ zu definieren. Er wird zwar als Vollzugsziel deklariert, doch werden daraus im Gesetz – abgesehen von der Vollzugsplanung – zu wenige konkrete Vorgaben abgeleitet. Außerdem muss der Vollzug Sicherheitsaspekte beachten, auf die die politisch verantwortlichen Aufsichtsbehörden besonderes Gewicht legen. Das machen sie auf der untergesetzlichen Ebene durch Verwaltungsvorschriften und Richtlinien unmissverständlich deutlich. So kommt es, zusammen mit den fehlenden Ressourcen, in der Praxis faktisch zu einer Verkehrung der gesetzlichen Ziele und Aufgaben. In der Praxis spielen Leitbilder und Selbstdefinitionen, die zum Resozialisierungsziel in Beziehung gesetzt werden und beim Herunterbrechen von Arbeitszielen und wünschenswerten Haltungen helfen würden, nach unserer Beobachtung keine Rolle.

Die Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben wird mit äußeren Umständen erklärt. Dazu zählen neben dem Sicherheitsvorbehalt („*Resozialisierung unter dem Gebot von Sicherheit und Ordnung*“, Leitungsebene JVA 1) und dem Personalmangel vor allem – echte oder vermeintliche – Defizite der Inhaftierten. Unter Hinweis auf Veränderungen in der Zusammensetzung der Gefangenen während der vergangenen Jahrzehnte wird geltend gemacht, diese seien wegen Drogen-, Gewalt-, Sprachproblemen oder wegen psychischer Auffälligkeiten kaum oder nicht zu resozialisieren. Die Verantwortlichmachung der Gefangenen kann auch in der Weise erfolgen, dass generell zuerst Schritte des Gefangenen (z. B. Nachfragen, Bewerbungen) erwartet werden, mit denen er die Resozialisierungsinitiative übernimmt.

Man kommt nicht umhin festzustellen, dass der Begriff „Resozialisierung“ die tatsächlichen Verhältnisse verschleiert und beschönigt. Die festgestellten Defizite bei Vollzugsplanung, Behandlung, Aufbau von belastbaren Arbeitsbeziehungen und Vollzuglockerungen sprechen für sich. Aber warum wird der Begriff dann verwendet? Welche Funktion hat er? Eine eher vordergründige Antwort lautet: Weil das Bundesverfassungsgericht entsprechende Vorgaben macht und es sich also um einen Rechtsbegriff handelt. Tiefer reicht es natürlich, wenn man annimmt, dass Resozialisierung und Behandlung als Rechtfertigung für das moderne Gefängnis (Foucault, 1976) fungieren. Der Auftrag zu resozialisieren, legitimiert dann Grundrechtseingriffe durch den Staat (siehe BVerfGE 166, 196 – Rn. 154-155) und gibt diesem die Deutungshoheit darüber, ob jemand das Behandlungsziel erreicht hat. Vor diesem Hintergrund ergibt die zunächst widersprüchlich anmutende Beobachtung Sinn, dass das Prinzip der Resozialisierung im Vollzug einerseits in aller Munde ist und geschätzt wird, andererseits aber kaum vollzugspraktische Wirkung zugunsten der Gefangenen entfaltet, weil weniger die Gefangenen, sondern ihre wohlmeinenden „Behandler“ als Berechtigte erscheinen (Morgenstern & Rogan, 2023, S. 15; siehe auch die Kritik am Begriff der Behandlung bei Feest et al., 2022, Vor § 2 LandesR Rn. 24).

Dass im Vollzugsalltag viele Fragen weniger aus der eigentlich vorrangigen Resozialisierungsperspektive betrachtet werden, sondern häufig institutionellen Logiken folgen, spricht dafür, dass sich ein Recht der Inhaftierten auf Resozialisierung im Gefängnis schnell verflüchtigt. Es wird beispielsweise nicht gefragt, welche Bedeutung es für den Gefangenen und die Aufrechterhaltung der Beziehung zu seiner Familie hat, wenn er von ihr Pakete erhält, sondern es steht der Kontrollaufwand für den Vollzug im Vordergrund. Ob Kraftsport hinter Gittern gefördert werden soll, wird von Bediensteten sehr unterschiedlich bewertet. Dabei geht es in der Regel nicht um Gesundheits- sondern um Sicherheitsaspekte. Die einen meinen, zu viel Muskelkraft stelle eine Gefahr für die Sicherheit dar; die anderen argumentieren, es diene gerade der Sicherheit, wenn Gefangene sich verausgaben. Auch zu einer stillschweigenden Duldung von

Cannabiskonsum unter Gefangenen kann es kommen, wenn Vollzugsbedienstete die entspannende Wirkung der Substanz auf die Gefangenen schätzen. Das Resozialisierungsinteresse der Gefangenen müsste aber systematisch als Grundrecht, als Anspruch mit Verfassungsrang erkannt werden und zu einer sachgerechten Abwägung mit ggf. entgegenstehenden Rechten anderer Personen bzw. Interessen des Vollzugs führen, um beide Rechtspositionen zum bestmöglichen Ausgleich zu bringen. Da viele Vollzugsentscheidungen das Resozialisierungsgrundrecht von Gefangenen betreffen, müsste diese Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Ermessensentscheidungen oder bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe eigentlich an der Tagesordnung sein. Das scheint jedoch oft nicht der Fall zu sein, und dann ist diese Rechtsblindheit dem Vollzug vorzuwerfen.

Ob es sich bei den untersuchten Anstalten um „Einzelfälle“ handelt oder ob die Lage andersorts ebenfalls bedenklich ist, kann auf der Grundlage der vorliegenden Daten nicht beurteilt werden. Das Forschungsteam sieht allerdings keinen Grund, warum die aufgezeigten Probleme in Deutschland auf diese Anstalten beschränkt sein sollten.

6. Schluss

Dass im Strafvollzug Gefangene resozialisiert werden, wird gemeinhin für selbstverständlich erachtet, weil es sich um eine gesetzliche Zielbestimmung sowie ein Grundrecht der Gefangenen handelt. Untersuchungen, welche die Umsetzung dieses Ziels im Vollzugsalltag empirisch überprüfen, sind rar. Die vorliegende Studie ist der Frage nachgegangen, wie Gefangene und Bedienstete die Resozialisierungsmöglichkeiten vor Ort einschätzen und welche Rolle sie für das soziale Klima in der Anstalt haben. Die Ergebnisse sind ernüchternd: Manches, was das Gesetz erwarten lässt, steht den Gefangenen vor Ort nicht zur Verfügung. Die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit empfinden viele Gefangene schmerzhaft. Sie sehen sich in ihren Erwartungen enttäuscht. Bedienstete der verschiedenen Dienste beurteilen die Situation günstiger, räumen aber ein, dass Resozialisierung des Öfteren vielfach zu kurz komme und ein Lippenbekenntnis bleibe.

Obwohl die untersuchten Anstalten demselben Vollzugsziel verpflichtet sind, verfehlen beide das Resozialisierungsziel – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Dabei spielen Personalmangel (zu wenige Stellen, hoher Krankenstand), fragwürdige Priorisierungen (Primat der Sicherheit) und skeptische Haltungen bei einem erheblichen Teil der Bediensteten die maßgeblichen Rollen. Alle drei Faktoren bedingen sich gegenseitig und führen zu negativen Verstärkereffekten. Es besteht die Gefahr einer Abwärtsspirale, bei der auch gut ausgebildetes und motiviertes Personal, das hinter dem Ziel der Resozialisierung steht, entmutigt wird. Es ist alarmierend, wenn ein erfahrener Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes nach vielen Berufsjahren resigniert konstatiert, Resozialisierung sei bloß „ein Feigenblatt“, die Ausstattung der Anstalt lasse den an sich wünschenswerten Resozialisierungsvollzug nicht zu. Den Gefangenen bleibt der Vollzug also vieles schuldig. Für sie ist Resozialisierung kaum mehr als ein leeres Versprechen. Wenn der Vollzug es wirklich ernstmeint mit der Resozialisierung, dann muss sich etwas ändern – er muss sich ändern und jene Veränderungsbereitschaft an den Tag legen, die er von den Gefangenen einfordert. Denn Entwicklung, die Resozialisierung nun einmal ist, ist in einem erstarrten und leblosen System nicht möglich.

Literaturverzeichnis

- Auty, K. M., & Liebling, A. (2024). What is a 'good enough' prison? An empirical analysis of key thresholds using prison moral quality data. *European Journal of Criminology*, 21(5), 725-753. <https://doi.org/10.1177/14773708241227693>
- Auty, K. M., & Liebling, A. (2020). Exploring the relationship between prison social climate and reoffending. *Justice Quarterly*, 37, 358-381. <https://doi.org/10.1080/07418825.2018.1538421>
- Blanck, T. J. (2015). *Die Ausbildung von Strafvollzugsbediensteten in Deutschland*. Forum Verlag Godesberg.
- Bögelein, N., & Martínez Dreyer, I. (2024). Das soziale Anstaltsklima aus Sicht von Menschen in Ersatzfreiheitsstrafen – Ergebnisse einer MQPL+-Klimamessung in zwei deutschen Anstalten. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* (eingereicht).
- Cornel, H. (2023a). Zum Begriff der Resozialisierung. In H. Cornel, C. Ghanem, G. Kawamura-Reindl, & I. Pruin (Hrsg.), *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis* (5th ed., pp. 21-51). Nomos.
- Cornel, H. (2023b). Resozialisierung im Strafvollzug. In H. Cornel, C. Ghanem, G. Kawamura-Reindl, & I. Pruin (Hrsg.), *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis* (5th ed., pp. 303-329). Nomos.
- Council of the European Union. (2024). Small-scale detention: Focusing on social rehabilitation and reintegration in society (Document ST-10105/24, 14 June 2024). <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10105-2024-INIT/en/pdf> (Abrufdatum 13.03.2025)
- Drenkhahn, K., Neubacher, F., & Pruin, I. (2022). Klimaerwärmung gefällig? – Anstaltsklimaforschung und ihre Etablierung in Deutschland und in der Schweiz. In W. Wirth (Hrsg.), *Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug: Zur evidenz-basierten Gestaltung freiheitsentziehender Sanktionen* (pp. 233-252). Springer.
- Düinkel, F., Harrendorf, S., Geng, B., Pruin, I., Beresnatzki, P., & Treig, J. (2024). Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 107(1), 11-35.
- Favril, L., & van Ginneken, E. F. J. C. (2024). Individual and environmental contributors to psychological distress during imprisonment. *European Journal of Criminology*, 21(3), 350-369. <https://doi.org/10.1177/14773708231201726>
- Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. (2022). *Strafvollzugsgesetze: Kommentar* (8th ed.). Carl Heymanns Verlag.
- Foucault, M. (1976). *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Suhrkamp.
- Graebisch, C. (2023). Resozialisierung bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. In H. Cornel, C. Ghanem, G. Kawamura-Reindl, & I. Pruin (Hrsg.), *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis* (5th ed., pp. 437-450). Nomos.
- Guéridon, M. (2020). Stand und Herausforderungen der Forschung zum Anstaltsklima im deutschen Justizvollzug – Zwischen vielversprechenden Anfängen und drohender Verzettelung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 103(4), 269-284. <https://doi.org/10.1515/mks-2020-2049>
- Herzog-Evans, M., & Thomas, J. (2024). French prison officers' legal socialization: 'The law, yes, prisoners' rights, no'. In H. Arnold, M. Maycock, & R. Ricciardelli (Hrsg.), *Prison Officers: International perspectives on prison work* (pp. 83-109). Palgrave Macmillan.
- Howard, J. (1777). *The state of prisons in England and Wales*. Warrington. <https://archive.org/details/stateofprisonsinoohowa/mode/2up> (Abrufdatum 13.03.2025)
- Krause, T. (1999). *Geschichte des Strafvollzugs: Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F., Verrel, T., & Baier, H. (2024). *Strafvollzugsgesetze* (13th ed.). Beck.

- Lazarus, L. (2004). *Contrasting Prisoners' Rights: A Comparative Examination of Germany and England*. Oxford University Press.
- Liebling, A. (Assisted by Arnold, H.) (2004). *Prisons and their moral performance: A study of values, quality, and prison life*. Oxford University Press.
- Liebling, A. (2011). Distinctions and distinctiveness in the work of prison officers: Legitimacy and authority revisited. *European Journal of Criminology*, 8(6), 484-499. <https://doi.org/10.1177/1477370811413807>
- Liebling, A., & Kant, D. (2018). The two cultures: Correctional officers and key differences in institutional climate. In J. Wooldredge & P. Smith (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Prisons and Imprisonment* (pp. 208-232). Oxford University Press.
- Marisken, L. I. (2023). *Arbeitspflicht und Arbeitsentlohnung im Strafvollzug*. Forum Verlag Godesberg.
- Meier, B.-D. (2023). Geschichte der Behandlung im Justizvollzug. In J. Endres & S. Suhling (Hrsg.), *Behandlung im Strafvollzug: Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft* (pp. 45-60). Springer.
- Morgenstern, C., & Rogan, M. (2023). 'One always looks for a compromise...': Senior prison managers' views of law, human rights and prisoner complaints in Germany. *Incarceration*, 4, 1-20. <https://doi.org/10.1177/26326663231185898>
- Moran, D., Jordaan, J. A., & Jones, P. I. (2024). Greenspace in prison improves well-being irrespective of prison/er characteristics, with particularly beneficial effects for younger and unsentenced prisoners, and in overcrowded prisons. *European Journal of Criminology*, 21(2), 301-325. <https://doi.org/10.1177/14773708231111729>
- Neubacher, F. (2024a). Kapitel B: Vollzugsgrundsätze. In K. Laubenthal, N. Nestler, F. Neubacher, T. Verrel, & H. Baier (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetze* (13th ed., pp. 25-104). Beck.
- Neubacher, F. (2024b). Das Gefängnis, der Tod und das Anstaltsklima – Zu den Bedingungen eines würdigen Lebens und Sterbens hinter Gittern. *Bonner Rechtsjournal*, 18(1), 15-21. https://kriminologie.uni-koeln.de/sites/kriminologie/Dokumente/BonnerRechtsjournal_BRJ-Ausgabe-01-2024.pdf (Abrufdatum 13.03.2025)
- Neubacher, F., Liebling, A., & Kant, D. (2023a). Same problems, different concepts and language: What happens when prison climate research goes on a journey? *European Journal of Criminology*, 20(4), 1446-1463. <https://doi.org/10.1177/14773708211046196>
- Neubacher, F., Bögelein, N., & Kant, D. (2023b). „Worauf es im Gefängnis wirklich ankommt...“ – Ein Forschungsprojekt zum sozialen Klima in Justizvollzugsanstalten. *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 31(3), 16-23. https://kriminologie.uni-koeln.de/sites/kriminologie/UzK_2015/dokumente/publikationen/Neubacher_Boegelein_Kant_2023_Worauf_es_im_Gefaengnis_ankommt.pdf (Abrufdatum 13.03.2025)
- Neubacher, F., & Boxberg, V. (2018). Gewalt und Subkultur. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (pp. 195-216). Springer.
- Obergfell-Fuchs, J. (2023). Personal im Strafvollzug. In J. Endres & S. Suhling (Hrsg.), *Behandlung im Strafvollzug: Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft* (pp. 125-141). Springer.
- Querengässer, J., Bulla, J., Hoffmann, K., & Ross, T. (2015). Outcomeprädiktoren forensischer Suchtbehandlungen – Eine Integration patientenbezogener und nicht patientenbezogener Variablen zur Behandlungsprognose des § 64 StGB. *Recht & Psychiatrie*, 33(1), 34-41.
- Ross, M. W., Diamond, P. M., Liebling, A., & Saylor, W. G. (2008). Measurement of prison social climate: A comparison of an inmate measure in England and the USA. *Punishment & Society*, 10, 447-474. <https://doi.org/10.1177/1462474508093454>
- Schüler-Springorum, H. (1969). *Strafvollzug im Übergang: Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre*. Schwartz.
- Sellin, T. (1944). *Pioneering in Penology – The Amsterdam Houses of Correction in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*. Philadelphia. <https://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=mdp.39015028683228&seq=11> (Abrufdatum 13.03.2025)
- Walter, M. (1999). *Strafvollzug* (2nd ed.). Boorberg.

Kontakt | Contact

Prof. Dr. Frank Neubacher M.A. | Universität zu Köln | Institut für Kriminologie | f.neubacher@uni-koeln.de

Deborah Kant, M.Phil. | Universität zu Köln | Institut für Kriminologie | deborah.kant@uni-koeln.de